

LT 19.11.1993

MA 22 - 1613/93

Wien, 4.10.1993
Kra150/Ni.

Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hiefür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse
- § 2 Wiener Abfallwirtschaftskonzept
- § 3 Informationspflicht
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Melde- und Vorlagepflicht für Abfallsammler und -behandler
- § 7 Abhol- und Übernahmepflicht
- § 8 Pflicht der Abfallbesitzer
- § 9 Eigentumsübergang

2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringerung

- § 10 Instrumente der Abfallvermeidung und -verringerung
- § 11 Abfalltrennung

3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung

(Verwertung, sonstige Behandlung, Deponierung)

- § 12 Stoffliche Verwertung
- § 13 Thermische Verwertung
- § 14 Sonstige Behandlung
- § 15 Endlagerung (Deponierung)

4. ABSCHNITT
Sammlung und Abfuhr von Müll

- § 16 Öffentliche Müllabfuhr
- § 17 Entsorgungspflicht
- § 18 Ausnahmen
- § 19 Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr
- § 20 Benützung der Sammelbehälter
- § 21 Müllverdichter, Müllzerkleinerer
- § 22 Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter sowie der Zahl der Einsammlungen
- § 23 Eigentümerwechsel

5. ABSCHNITT
Sammlung und Abfuhr von Altstoffen

- § 24 Öffentliche Altstoffsammlung

6. ABSCHNITT
Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien
Behördliche Verfahren

- § 25 Genehmigungspflicht
- § 26 Abfallrechtliche Genehmigung für stationäre Anlagen und für Deponien
- § 27 Nachbarn
- § 28 Betriebsbewilligung für stationäre Anlagen und für Deponien
- § 29 Nachträgliche Auflagen für stationäre Anlagen und für Deponien
- § 30 Abfallrechtliche Genehmigung und Betriebsbewilligung für mobile Anlagen
- § 31 Nachträgliche Auflagen für mobile Anlagen
- § 32 Feststellungsverfahren
- § 33 Betriebseinstellung

7. ABSCHNITT

Abgabe

- § 34 Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe
- § 35 Abgabepflicht
- § 36 Berechnung der Abgabe
- § 37 Beginn, Änderungen und Ende der Abgabepflicht
- § 38 Abgabeschuldner und Haftungspflichtige
- § 39 Festsetzung der Abgabe
- § 40 Fälligkeit
- § 41 Einschränkung der Abfuhr

8. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 42 Bauwerke auf fremdem Grund und Boden
- § 43 Kleingartenanlagen
- § 44 Dingliche Wirkung der Bescheide
- § 45 Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge
- § 46 Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht
- § 47 Strafbestimmungen
- § 48 Behörden
- § 49 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 50 Übergangsbestimmungen
- § 51 Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze, Öffentliches Interesse

§ 1. (1) Ziele dieses Gesetzes sind,

1. das Abfallaufkommen zur Schonung von Rohstoff- und Energiereserven, Deponievolumen und der Umwelt so gering wie möglich zu halten (Grundsatz der Abfallvermeidung und -verringerung),
2. nicht vermeidbare Abfälle im Hinblick auf eine weitere Behandlung, insbesondere eine effiziente Verwertung (Z 3) oder eine möglichst umweltneutrale Endbehandlung (Z 4), getrennt zu sammeln (Grundsatz der Abfalltrennung),
3. nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten, soweit dies technisch möglich und ökologisch vorteilhaft ist und für zurückgewonnene Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Grundsatz der Abfallverwertung) und
4. nicht verwertbare Abfälle je nach Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln und in möglichst umweltneutraler (inerter) Form dem Stand der Technik entsprechend in einer genehmigten Deponie abzulagern (Grundsatz der Reststoffbehandlung und der geordneten Ablagerung).

(2) Abfälle sind im öffentlichen Interesse so zu entsorgen,
daß

1. das Leben, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährdet und deren Wohlbefinden insbesondere durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen nicht beeinträchtigt werden,
2. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Tiere und Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt unter Berücksichtigung des Standes der Technik minimiert werden,
3. Gewässer, Luft und Boden nicht über das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden,
4. das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt werden und
5. die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden.

Wiener Abfallwirtschaftskonzept

§ 2. (1) Die Wiener Landesregierung hat ein Abfallwirtschaftskonzept spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen und zu veröffentlichen.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept hat jedenfalls

1. Aussagen über den gegenwärtigen Stand der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der in Wien anfallenden Abfälle,
2. abfallwirtschaftliche Prognosen und daran anknüpfende erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) der Abfallwirtschaft,
3. Aussagen über den Bedarf, Bestand und Betrieb von Behandlungsanlagen und Deponien und
4. Aussagen über die Anzahl der erforderlichen Personen oder Einrichtungen zur Abfallberatung gemäß § 3 sowie deren erforderliche Kenntnisse und Ausbildung

zu enthalten.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei Bedarf, längstens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

(4) Zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und dessen Fortschreibung kann der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, der aufgrund des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 25/1993, eingerichtet wurde, Empfehlungen abgeben und die Landesregierung beraten.

(5) Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes hat unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans im Sinne des § 5 Abfallwirtschaftsgesetz-AWG, BGBl.Nr. 325/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 185/1993 zu erfolgen.

(6) Um die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu ermöglichen, hat die Gemeinde der Landesregierung die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Informationspflicht

§ 3. Die Gemeinde hat die Öffentlichkeit über die erforderlichen Maßnahmen, die der Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) der Abfallwirtschaft dienen, insbesondere über die sie aufgrund dieses Gesetzes treffenden Verpflichtungen, laufend zu informieren und zu beraten. Mit der Abfallberatung sind fachlich geeignete Personen oder Einrichtungen (Abfallberatung) zu betrauen.

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat
oder
2. deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten ist.

(2) Die Abfalleigenschaft bleibt nach abgeschlossener Behandlung aufrecht, bis die Sachen oder die aus ihr gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden, ungeachtet eines im Geschäftsverkehr allenfalls erzielbaren Entgelts. Als Abfälle gelten Sachen, deren geordnete Erfassung und Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne dieses Gesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten,

1. als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht oder
3. solange die Sache nach dem Ende ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung im unmittelbaren Bereich des Haushaltes bzw. der Betriebsstätte auf eine zulässige Weise verwendet oder verwertet wird.

(3) Müll sind alle vorwiegend festen, nicht sperrigen Abfälle (Abs. 1), ausgenommen Altstoffe, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen (Hausmüll), sowie feste, nicht sperrige Abfälle, ausgenommen Altstoffe, die in Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen anfallen, soweit sie nach Art des Anfalls und Zusammensetzung mit Hausmüll vergleichbar sind (betrieblicher Müll). Keinesfalls als Müll gelten produktions- und betriebsspezifische Abfälle.

(4) Sperrmüll sind Abfälle (Abs. 1) aus privaten Haushalten, Betrieben und Anstalten sowie aus öffentlichen Einrichtungen, die wegen ihrer Größe oder Form nicht durch ortsübliche Hausmüllsammelsysteme (Systemabfuhr) erfaßt, aber einer Abfallentsorgung ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden können.

(5) Straßenkehricht ist Abfall (Abs. 1), der bei der Straßenreinigung anfällt und der Abfallentsorgung ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden kann.

(6) Altstoffe sind jene Abfälle (Abs. 1), die einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zuzuführen sind. Altstoffe gelten solange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe zulässig verwendet oder verwertet werden.

(7) Biogene Abfälle sind Abfälle (Abs. 1), die aufgrund ihres hohen organischen biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind.

(8) Abfallvermeidung und -verringerung sind alle Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Mengen und der Schadstoffinhalte der Abfälle führen (quantitative und qualitative Abfallvermeidung).

(9) Abfallentsorgung umfaßt das ordnungsgemäße Sammeln, Abführen, Zwischenlagern und Behandeln von Abfällen (Abs. 1), wobei unter

1. Sammeln das Abholen oder Entgegennehmen,
2. Abführen das Transportieren mit geeigneten Fahrzeugen,
3. Zwischenlagern das vorübergehende Lagern, nicht länger als ein Jahr,
4. Behandeln das Verwerten, das sonstige Behandeln durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren sowie das Deponieren (Ablagern auf einer Deponie),
5. Verwerten das Behandeln von Abfällen mit dem vorrangigen Ziel, Sekundärrohstoffe oder Energie aus diesen Abfällen zu gewinnen, und
6. Deponie eine Anlage, die zur länger als einjährigen Ablagerung von Abfällen errichtet oder verwendet wird, zu verstehen ist.

(10) Systemabfuhr ist das staub- und geruchsarme Sammeln und Abführen von Abfällen (Abs. 1) unter Verwendung aufeinander abgestimmter Sammelbehälter und Sammelfahrzeuge mit Einfüllvorrichtungen nach dem Umleersystem. Umleersystem ist jenes System, bei dem Behälterinhalte unter Verwendung einer System-Schütteinrichtung in ein Sammelfahrzeug geleert werden.

(11) Öffentliche Müllabfuhr ist die Systemabfuhr von Müll (Hausmüll und betrieblichem Müll).

(12) Öffentliche Altstoffsammlung ist die Systemabfuhr von Altstoffen aus privaten Haushalten sowie aus Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, sofern deren Abfallaufkommen in Art des Anfalls und Zusammensetzung mit jenem privater Haushalte vergleichbar ist.

(13) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts oder Erwerbsgesellschaft, die Abfälle erzeugt, sammelt oder behandelt.

(14) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(15) Bewirtschaftung ist das Entsorgen von Abfällen einschließlich der Überwachung sämtlicher Entsorgungsvorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach ihrer Schließung.

Geltungsbereich

§ 5. (1) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jene Angelegenheiten ausgenommen, die der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten sind sowie jene Angelegenheiten, in denen der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat. Dieses Gesetz gilt daher insbesondere nicht für

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz-AWG,
2. Altöle im Sinne des § 21 Abfallwirtschaftsgesetz-AWG,
3. Stoffe, die auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 185/1993) in Gewässer eingebracht werden (Abwasser),
4. radioaktive Stoffe im Sinne des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 396/1986,
5. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luftreinhalterechtlichen Bestimmungen an die freie Luft abgegeben werden,
6. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 355/1990, unterliegen,
7. unlegierten Eisenschrott,
8. andere Abfälle (Altstoffe) für die Dauer von Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz, BGBl.Nr. 282/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.

145/1992, und

9. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

(2) Durch dieses Gesetz werden andere landesgesetzliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

**Melde- und Vorlagepflicht für
Abfallsammler und -behandler**

§ 6. (1) Wer beabsichtigt, Abfälle im Sinne dieses Gesetzes zu sammeln oder zu behandeln, hat dies der Behörde schriftlich zu melden.

(2) Die Meldung hat Angaben zu enthalten über

1. die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen,
2. die Art der Sammlung der Abfälle,
3. die Art der Behandlung der Abfälle und
4. die Art und den Ort der Zwischenlagerung.

(3) Die Behörde hat die Sammlung oder Behandlung von Abfällen zu untersagen, wenn

1. die Art der Sammlung oder Behandlung den Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 nicht entspricht oder geeignet ist, das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2) zu beeinträchtigen oder

2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle nicht geeignet ist.

(4) Erfolgt keine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Meldung (Abs. 1 und 2) oder stellt die Behörde vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Sammlung oder Behandlung keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Sammlung oder Behandlung begonnen werden.

(5) Die Behörde hat die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn nachträglich einer der in Abs. 3 angeführten Untersagungsgründe eintritt.

(6) Wer Abfälle sammelt oder behandelt, hat der Behörde jährlich eine zusammenfassende Aufstellung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle des vergangenen Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. In der Aufstellung sind jene Abfälle gesondert auszuweisen, die in Wien angefallen sind.

(7) Wer seine Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler auf Dauer oder länger als drei Monate einstellt, hat dies der Behörde unverzüglich schriftlich zu melden.

Abhol- und Übernahmepflicht

§ 7. (1) Wer Abfälle sammelt (§ 6), ist verpflichtet, jene Abfälle, für die er seine Sammeltätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 gemeldet hat, nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten abzuholen oder entgegenzunehmen, wenn kein Standort eines anderen Samm-

lers im Sinne des § 6 näher gelegen ist und die Abfälle ordnungsgemäß übergeben werden.

(2) Wer Abfälle behandelt (§ 6), ist verpflichtet, jene Abfälle, für die er seine Behandlertätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 gemeldet hat, nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten entgegenzunehmen, sofern ihm die jeweiligen Abfälle ordnungsgemäß übergeben werden, und entsprechend zu behandeln.

Pflicht der Abfallbesitzer

§ 8. Jeder Abfallbesitzer hat den nicht von der öffentlichen Müllabfuhr erfaßten Müll sowie die sonstigen Abfälle entsprechend den im § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 festgesetzten Zielen und Grundsätzen so zu behandeln oder behandeln zu lassen, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden.

Eigentumsübergang

§ 9. (1) Abfälle (§ 4 Abs. 1) gehen mit der Übernahme durch die vom Magistrat dafür beauftragten Organe in das Eigentum der Gemeinde Wien über.

(2) Der Eigentumsübergang gemäß Abs. 1 tritt bei Gegenständen von Wert, die offensichtlich irrtümlich oder gegen den Willen des Eigentümers als Abfall entsorgt wurden, nicht ein.

2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringerung

Instrumente der Abfallvermeidung und -verringerung

§ 10. (1) Die Bundeshauptstadt Wien ist als Trägerin von Privatrechten verpflichtet, bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern nach Möglichkeit solche Materialien zu verwenden, die sowohl bei der Erzeugung und bei der Verwendung als auch bei der Entsorgung eine möglichst geringe Umweltbelastung hervorrufen.

(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat darauf hinzuwirken, daß Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die vom Land oder der Gemeinde Wien eingerichtet sind, sowie juristische Personen, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Gemeinde Wien befindet, ebenfalls nach Abs. 1 vorgehen.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen von Förderungsmaßnahmen, wie insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsförderung, nach Möglichkeit jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die im Verhältnis zu gleichartigen Produkten weniger oder minder umweltgefährdende Abfälle hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können, wobei bei dieser Beurteilung der gesamte Lebenszyklus der betreffenden Produkte zu berücksichtigen ist.

Abfalltrennung

§ 11. Jeder Abfallbesitzer hat Abfälle entsprechend den Möglichkeiten einer weiteren Verwendung, Verwertung und Behandlung getrennt zu halten. Verwertbare Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 12 und 13 einer zulässigen Verwertung zuzuführen, sofern Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes-AWG und der dazu erlassenen Verordnungen, nicht entgegenstehen. Besitzer jener Altstoffe, die über die öffentliche Altstoffsammlung entsorgt werden (§ 4 Abs. 12), können diese Abfälle auch in die hiefür bereitgestellten Sammelbehälter einbringen.

3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung

(Verwertung, sonstige Behandlung, Deponierung)

Stoffliche Verwertung

§ 12. (1) Nicht vermeidbare Abfälle sind stofflich zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht außer jedem Verhältnis stehen und ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

(2) Altpapier, Altglas, Altmetall, Kunststofffolien und biogene Abfälle sind nach Maßgabe des Abs. 1 jedenfalls stofflich zu verwerten.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche weiteren Abfälle nach Maßgabe des Abs. 1 und § 13 zu verwerten sind, soferne dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 oder im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten erscheint.

Thermische Verwertung

§ 13. Abfälle, die nicht vermeidbar und stofflich nicht verwertbar sind (§ 12), sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) zur Nutzung ihrer Energieinhalte einer thermischen Verwertung zuzuführen, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind.

Sonstige Behandlung

§ 14. Abfälle, die nicht vermeidbar und nicht verwertbar sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) nicht abgelagert werden können, sind zu ihrer weitestgehenden Inertisierung und Volumensverminderung einer geeigneten biologischen, thermischen, chemischen oder physikalischen Behandlung zuzuführen, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind.

Endlagerung (Deponierung)

§ 15. Die trotz Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 14 verbleibenden Abfälle sind so abzulagern, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden.

4. ABSCHNITT

Sammlung und Abfuhr von Müll

Öffentliche Müllabfuhr

§ 16. Der Gemeinde Wien obliegt zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) die Sammlung und Abfuhr des Mülls, der im Gebiet des Landes Wien angefallen ist, durch die öffentliche Müllabfuhr, vorbehaltlich der in § 17 Abs. 3 und 4 und § 18 geregelten Ausnahmen.

Entsorgungspflicht

§ 17. (1) In die öffentliche Müllabfuhr sind alle im Gebiet des Landes Wien gelegenen Liegenschaften einbezogen, sofern sie nicht von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 3 und 4 ausgeschlossen oder gemäß § 18 ausgenommen sind.

(2) Die Eigentümer der in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Liegenschaften anfallenden Müll durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(3) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung jene Liegenschaften ausgeschlossen,

von denen wegen ihrer Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereiche der öffentlichen Müllabfuhr die Abfuhr des Mülls nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(4) Treten bei jenen Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind, nachträglich Ausschließungsgründe im Sinne des Abs. 3 ein und wären auch Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 4 mit erheblichen Schwierigkeiten für die Gemeinde Wien verbunden, sind diese Liegenschaften von der öffentlichen Müllabfuhr bescheidmäßig auszuschließen. Nach Wegfall der für den Ausschluß maßgeblichen Verhältnisse hat die neuerliche Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr ebenfalls durch Bescheid zu erfolgen.

Ausnahmen

§ 18. (1) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag von der öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen:

1. Liegenschaften, die Betrieben oder Anstalten dienen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Entsorgung des auf der Liegenschaft anfallenden Mülls nachweist, wobei die Ausnahmegenehmigung die für die einwandfreie Entsorgung des Mülls erforderlichen Auflagen zu enthalten hat,
2. unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist und
3. Liegenschaften, auf denen durch eine nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Benutzung

hiezu Berechtigter kein Müll anfällt.

(2) Entfällt eine der Voraussetzungen zur Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 1, hat dies der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte der Liegenschaft binnen zwei Wochen dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Magistrat hat die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme weggefallen ist, der Liegenschaftseigentümer schriftlich verzichtet oder trotz Aufforderung durch die Behörde Auflagen des Bescheides nicht erfüllt wurden.

Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

§ 19. (1) Für die öffentliche Müllabfuhr sind von der Gemeinde Wien Sammelbehälter mit mindestens 110 l Inhalt bereitzustellen. Der Aufstellungsort der Sammelbehälter (Sammelbehälterstandplatz) und dessen allenfalls notwendige Änderung sind vom Magistrat nach Maßgabe des Abs. 2 nach Anhörung der Liegenschaftseigentümer anzuordnen.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben den vom Magistrat angeordneten Aufstellungsort und die Anbringung der zur öffentlichen Müllabfuhr erforderlichen Einrichtungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, wenn dadurch die übliche Benützung der Liegenschaft nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Der Aufstellungsort ist von den Liegenschaftseigentümern in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem Zustand einzurichten und zu erhalten und muß für die Bedienste-

ten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr jederzeit auf kürzest möglichem Wege erreichbar und leicht zugänglich sein. Die Beförderung der Sammelbehälter zum Abfuhrsammelfahrzeug muß ohne Schwierigkeiten möglich sein. Eigenmächtige Veränderungen des Aufstellungsortes oder der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen sind verboten.

(3) Der Magistrat kann die Lage und Beschaffenheit von Sammelbehälterstandplätzen sowie das Sammelbehältervolumen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Benützung von Sammelbehältern durch Verordnung festlegen, wobei auf betriebstechnische Erfordernisse zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist.

(4) Ist die Zufahrt zu einer Gruppe von Liegenschaften oder Kleingärten, die nicht gemäß § 17 Abs. 3 und 4 oder § 18 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich, kann der Magistrat anordnen, daß Sammelbehälter auf einem vom Magistrat festgesetzten gemeinsamen Sammelbehälterstandplatz zu benützen sind. Dieser Platz ist so festzulegen, daß er zur Liegenschaftsgruppe oder zu den Kleingärten möglichst nahe ist.

(5) Die von der Gemeinde Wien bereitgestellten Sammelbehälter und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) bleiben im Eigentum der Gemeinde Wien.

Benützung der Sammelbehälter

§ 20. (1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgende Müll darf ausschließlich in die von der Gemeinde Wien für die jeweilige Liegenschaft bereitgestellten Sammelbehälter für Müll gegeben werden. Die Sammelbehälter für Müll dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(2) Der Liegenschaftseigentümer hat für die Reinigung der Sammelbehälter sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen.

(3) Der Liegenschaftseigentümer haftet für den Verlust und für Schäden an Sammelbehältern oder sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr, die durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten entstanden sind.

(4) Der Liegenschaftseigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte hat das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter zu ermöglichen.

Müllverdichter, Müllzerkleinerer

§ 21. (1) Die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers zur Einbringung von Müll in Sammelbehälter ist dem Magistrat vier Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuseigen.

(2) Der Magistrat kann die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers untersagen, falls durch deren Verwendung die öffentliche Müllabfuhr nicht mehr möglich oder erheblich erschwert wird.

Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter
sowie der Zahl der Einsammlungen

§ 22. (1) Der Magistrat hat durch Bescheid für Liegenschaften die jeweilige Art und Zahl der Sammelbehälter sowie die Zahl der jährlichen Einsammlungen festzusetzen, wobei auf das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindestens 52mal einzusammeln. Wenn öffentliche Interessen, insbesondere sanitäre Notwendigkeiten, die Brandverhütung oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern, hat der Magistrat von der 52maligen Einsammlung abzugehen und die Zahl der Einsammlungen den Erfordernissen entsprechend für einzelne Liegenschaften von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid zu erhöhen.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter sowie die Zahl der jährlichen Einsammlungen maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen die Art und Zahl der Sam-

melbehälter oder die Zahl der jährlichen Einsammlungen besccheidmäßig neu festzusetzen.

(4) Für

1. Kleingartenanlagen im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes, LGBL für Wien Nr. 3/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen,
2. Liegenschaften mit Sommerhäusern im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Baulichkeiten, die hinsichtlich ihrer Größe und der Menge des Abfallanfalls mit Sommerhäusern (Z 2) vergleichbar sind und
4. Betriebsanlagen und sonstige Einrichtungen, die ihrer Natur nach während der kalten Jahreszeit ihren Betrieb einstellen, insbesondere Campingplätze, Freizeit-, Vergnügungs- und Erholungseinrichtungen ("Saisonbetriebe"),

ist über Antrag des Liegenschaftseigentümers die Zahl der Einsammlungen mit 34 je Kalenderjahr festzusetzen, sofern dies mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 2), den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung, sowie den betrieblichen Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr vereinbar ist. Im Falle der Z 1 bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband.

Eigentümerwechsel

§ 23. Ein Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft ist dem Magistrat vom bisherigen und vom neuen Eigentümer binnen zwei Wochen nach Eigentumsübergang schriftlich anzuzeigen.

5. ABSCHNITT

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen

Öffentliche Altstoffsammlung

§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat Sammelbehälter für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle gemäß den §§ 12 und 13 bereitzustellen, nachdem die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung der verwertbaren Abfälle unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls geprüft wurde und keine technischen oder betrieblichen Gründe einer öffentlichen Altstoffsammlung entgegenstehen.

(2) Die Anzahl und der Aufstellungsplatz der Sammelbehälter zur Sammlung verwertbarer Abfälle sind vom Magistrat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 2 auf Grund des zu erwartenden Stoffanfalls und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Behörde die Anzahl und den Aufstellungsplatz der Sammelbehälter auf der betreffenden Liegenschaft durch Bescheid festzulegen.

(3) Die Gemeinde Wien hat die nach Abs. 1 und 2 gesammelten Abfälle unter den Voraussetzungen der §§ 12 oder 13 einer

Verwertung zuzuführen.

(4) Die §§ 19 und 20 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie sich nicht auf die öffentliche Müllabfuhr, sondern auf die öffentliche Altstoffsammlung beziehen.

6. ABSCHNITT

Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien Behördliche Verfahren

Genehmigungspflicht

§ 25. (1) Die Errichtung, Inbetriebnahme sowie jede Änderung, die geeignet ist, das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2) wesentlich zu beeinträchtigen, von folgenden Anlagen bedürfen einer Genehmigung, sofern nicht eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 29/1993, dem Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 355/1990, oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 380/1988, erforderlich ist oder ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 vorliegt:

1. stationäre Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1), ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von weniger als 10.000 Tonnen,
2. mobilen Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1), ausgenommen

zur stofflichen Verwertung,

3. Anlagen zur stofflichen Verwertung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen,
4. Anlagen für die Kompostierung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) mit einem Gesamtlagervolumen von mindestens 100 m³, in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Gesamtlagervolumen von mindestens 500 m³, und
5. Deponien für Abfälle (§ 4 Abs. 1) mit einem Gesamtvolumen von weniger als 100.000 m³.

(2) Anlage ist jede stationäre oder mobile Einrichtung zur Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1). Anlagen zur ausschließlichen physikalischen Behandlung von Abfällen unterliegen nur dann der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1, wenn sie der Zerkleinerung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien dienen.

(3) Ist die Anlage oder Deponie auch nach anderen Landesgesetzen bewilligungspflichtig, sind mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglichst gleichzeitig mit mündlichen Verhandlungen oder allfälligen Augenscheinsverhandlungen im Rahmen der anderen landesgesetzlichen Bewilligungsverfahren durchzuführen.

**Abfallrechtliche Genehmigung
für stationäre Anlagen und für Deponien**

§ 26. (1) Dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer stationären Anlage oder Deponie sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

Jedenfalls anzuschließen sind:

1. ein Lageplan, aus dem die vom Vorhaben beanspruchten sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke hervorgehen,
2. ein Verzeichnis der Eigentümer der beanspruchten sowie der unmittelbar angrenzenden Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht,
3. Grundbuchsauszüge über die vom Vorhaben beanspruchten Grundstücke,
4. eine technische Beschreibung der Anlage samt Planunterlagen sowie die Bezeichnung jener Arten von Abfällen, für die die Anlage bestimmt ist,
5. Angaben über die Eignung der Standorte und

6. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept).

(2) Die Behörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des betreffenden Projekts nach diesem Gesetz erforderlich erscheint.

(3) Die Behörde hat aufgrund jedes Ansuchens nach Abs. 1, sofern es nicht zurückzuweisen ist, eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen. Zu dieser sind der Antragsteller und die im Abs. 1 Z 2 genannten Personen sowie die Umweltanwaltsschaft, die aufgrund des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 25/1993, eingerichtet ist, persönlich zu laden.

(4) Gegenstand, Ort und Zeit der Augenscheinsverhandlung sowie die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 2 für die Begründung der Parteistellung der Nachbarn sind durch vierwöchigen Anschlag unmittelbar vor dem Termin der Augenscheinsverhandlung in der Gemeinde und in den Häusern, die der beanspruchten Liegenschaft unmittelbar benachbart sind, öffentlich bekanntzumachen. Die dem Antrag gemäß § 26 Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen hat der Magistrat vier Wochen hindurch unter Wahrung von Betriebs-, Geschäfts- oder Kunstgeheimnissen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Darauf ist in der Ladung und im Anschlag ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die abfallrechtliche Genehmigung ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten geeigneten Auflagen, Bedingungen und Befristungen - zu erteilen, wenn zu erwarten

ist, daß die Errichtung, die Änderung und der Betrieb der Anlage den Zielen und Grundsätzen des § 1 sowie dem Wiener Abfallwirtschaftskonzept (§ 2) und dem Stand der Technik entsprechen.

(6) Im Genehmigungsverfahren hat die Umweltanwaltschaft zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) Parteistellung.

(7) Vor dem Eintritt der Rechtskraft der abfallrechtlichen Genehmigung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage nicht begonnen werden. Jedoch dürfen Anlagen oder Teile von Anlagen schon vor Rechtskraft der abfallrechtlichen Genehmigung oder Betriebsbewilligung (§ 28) errichtet oder betrieben werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage eingehalten werden.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen zwei Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen wird. Mit der Genehmigung ist jedoch eine kürzere Frist festzusetzen, wenn nach der Größe der Anlage sowie nach Art und Umfang des Betriebes eine frühere Aufnahme des Betriebes zumutbar ist. Die Frist ist vom Tag der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides an zu rechnen und darf um höchstens ein Jahr verlängert werden. Sie ist in begründeten Ausnahmefällen zu verlängern, wenn die Bauarbeiten dies erfordern und öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Verlängerung ist vor Fristablauf schriftlich zu beantragen; die rechtzeitige Einbringung dieses Antra-

ges hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung erlischt, wenn die festgesetzte Frist nicht eingehalten wird.

(9) Durch den Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung oder Betriebsbewilligung (§ 28) nicht berührt.

Nachbarn

§ 27. (1) Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, sowie die Inhaber von sonstigen Einrichtungen, in denen Personen regelmäßig arbeiten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in den Schulen ständig beschäftigten Personen.

(2) Parteistellung haben nur jene Nachbarn, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 vorbringen, und zwar vom Zeitpunkt der Erhebung ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschul-

den daran gehindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, so darf er diese auch nach dem Ende der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt der Erhebung der Einwendungen an Partei. Solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung durchgeführt hat, und von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

**Betriebsbewilligung
für stationäre Anlagen und für Deponien**

§ 28. (1) Der Inhaber der abfallrechtlichen Genehmigung hat der Behörde die Fertigstellung der genehmigten Anlage oder Deponie ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuseigen.

(2) Die Behörde hat im abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß die Anlage oder Deponie erst aufgrund einer eigenen Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Größe der Anlage geboten ist, um eine konsensgemäße Ausführung und die Einhaltung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) sicherzustellen. In diesem Fall hat der Inhaber der abfallrechtlichen Genehmigung die Erteilung der Betriebsbewilligung bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.

(3) Die Behörde kann vor ihrer Entscheidung betreffend die Erteilung einer Betriebsbewilligung einen höchstens auf ein Jahr befristeten Probefbetrieb zulassen oder anordnen, wenn

dies zur sachlichen Beurteilung im Sinne des Abs. 2 zweckmäßig ist. Die Frist kann auf Antrag auch verlängert werden, wenn der Zweck des Probebetriebes dies erfordert, doch darf die Gesamtdauer des Probebetriebes zwei Jahre nicht übersteigen. Die rechtzeitige Einbringung des Antrages auf Verlängerung des Probebetriebes oder auf Erteilung der Betriebsbewilligung hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde. Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Vorschriften dieses Gesetzes und der abfallrechtlichen Genehmigung entspricht.

(4) In der Betriebsbewilligung sind zusätzliche oder andere Auflagen oder Bedingungen als in der abfallrechtlichen Genehmigung vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze sowie zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

(5) Im Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung sind der Bewilligungsgeber und die Umweltanwaltschaft Parteien. Sollen zusätzliche oder andere Auflagen gemäß Abs. 4 vorgeschrieben werden, so sind dem Verfahren auch jene Nachbarn beizuziehen, die im betreffenden Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangt haben. Diese können im Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung nur hinsichtlich der zusätzlichen oder anderen Auflagen, die sich auf § 1 Abs. 2 Z 1 dieses Gesetzes gründen, Einwendungen erheben.

**Nachträgliche Auflagen für stationäre Anlagen
und für Deponien**

§ 29. (1) Ergibt sich bei genehmigten Anlagen, daß mangels

entsprechender behördlicher Auflagen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2 auftreten, hat die Genehmigungsbehörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen nach dem Stand der Technik erforderlichen Auflagen auch nach Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung vorzuschreiben. Soweit die Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, insbesondere wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung Nachbarn im Sinne des § 27 Abs. 1 geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Menschen erforderlich sind.

(3) Könnte der hinreichende Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Anlage in ihrem Wesen verändert würde, hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes (§ 1 Abs. 2) und der Begrenzung des quantitativen und qualitativen Abfallaufkommens nach dem Stand der Technik innerhalb einer hiefür angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen. Für das Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Abs. 1 maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde einen dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanie-

rungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

(4) Im Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben nur jene Nachbarn (§ 27 Abs. 1) Parteistellung, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung im Rahmen dieses Verfahrens Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 vorbringen. § 27 Abs. 2 zweiter Satz gilt mit der Maßgabe, daß die Einwendungen nicht im Genehmigungsverfahren sondern im Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen oder zur Genehmigung eines Sanierungskonzeptes gemacht werden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits rechtmäßig errichtete und betriebene Anlagen oder Deponien, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht genehmigungspflichtig waren und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes genehmigungspflichtig wären, gelten als genehmigte Abfallbehandlungsanlagen oder Deponien im Sinne dieses Gesetzes.

**Abfallrechtliche Genehmigung und Betriebsbewilligung
für mobile Anlagen**

§ 30. (1) Dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer mobilen Anlage (§ 25 Abs. 2) sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

Jedenfalls sind anzuschließen:

1. Bekanntgabe voraussichtlicher Aufstellungsorte der mobilen Anlage, erforderlichenfalls samt Lageplan, sowie

voraussichtliche Dauer der Aufstellung der Anlage an einem Ort,

2. eine technische Beschreibung der Anlage samt Planunterlagen sowie die Bezeichnung jener Arten von Abfällen, für deren Behandlung die Anlage bestimmt ist und

3. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept).

(2) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2, 3 erster Satz und 5 bis 7 gelten auch für das Genehmigungsverfahren von mobilen Anlagen.

(3) Zur Verhandlung ist der Antragsteller persönlich zu laden.

(4) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 4 gelten auch für das Betriebsbewilligungsverfahren von mobilen Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des § 25 Abs. 2.

(5) Im Verfahren betreffend die Genehmigung und die Betriebsbewilligung einer mobilen Anlage haben nur der Bewilligungswerber und die Umweltanwaltschaft zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2), Parteistellung.

(6) Erweist sich während des Genehmigungsverfahrens, daß bereits eine rechtskräftige abfallrechtliche Genehmigung für eine hinsichtlich Betriebsweise und Ausstattung gleichar-

tige mobile Anlage vorliegt, kann die Genehmigungsbehörde von der Durchführung einer Augenscheinsverhandlung sowie von der Vorschreibung einer Betriebsbewilligung absehen, wenn dies aufgrund der vorliegenden Daten und Erfahrungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) sachlich gerechtfertigt ist.

(7) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung oder Betriebsbewilligung nicht berührt.

Nachträgliche Auflagen für mobile Anlagen

§ 31. (1) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1, 3 und 5 gelten auch für mobile Anlagen.

(2) Erweist es sich aufgrund der Besonderheit eines Aufstellungsortes zum Schutz der im § 1 Abs. 2 genannten Interessen als erforderlich, hat die Behörde von Amts wegen dem Anlagenbetreiber die für die Ausführung der Abfallbehandlungsarbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) mit Bescheid aufzutragen.

Feststellungsverfahren

§ 32. Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer Anlage (§ 25 Abs. 2) begründen könnten, bestehen jedoch für den Inhaber der Anlage aber Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben sind oder darüber, ob die

betreffende Anlage als stationär oder mobil zu qualifizieren ist, hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung, die Änderung oder der Betrieb der Anlage einer Genehmigung bedürfen oder ob die Anlage stationär oder mobil ist.

Betriebseinstellung

§ 33. Der Inhaber einer genehmigten Anlage oder Deponie hat die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der Anlage oder Deponie ehestmöglich der Behörde schriftlich anzuseigen. Die Behörde hat dem Inhaber dieser Anlage oder Deponie erforderlichenfalls die Durchführung von Maßnahmen vorzuschreiben, die nach der Betriebseinstellung zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) notwendig sind. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

7. ABSCHNITT

Abgabe

Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe

§ 34. Die Stadt Wien als Gemeinde wird, soweit eine solche Ermächtigung nicht schon bundesgesetzlich eingeräumt ist, ermächtigt, für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe zu erheben.

Abgabepflicht

§ 35. Die Abgabepflicht besteht für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benutzt wird oder nicht.

Berechnung der Abgabe

§ 36. (1) Die als Jahresabgabe einzuhebende Abgabe errechnet sich durch Multiplikation folgender Zahlen:

1. Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter,
2. Zahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten jährlichen Einsammlungen und
3. Grundbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist durch Beschuß des Gemeinderates (Abgabentarif) derart festzusetzen, daß die gesamte zur Erhebung gelangende Abgabe den Aufwand für die Bereitstellung, die Erhaltung, den Betrieb und die Nachsorge der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt. Der Grundbetrag ist mit einem festen Betrag je Sammelbehälterart festzusetzen, wobei der Grundbetrag für Sammelbehälter über 110 Liter Inhalt um den Hundertsatz höher festzulegen ist, in dem der Literinhalt der Sammelbehälter über 110 Liter steigt.

Sammelbehälter mit 120 Liter Inhalt sind jenen mit 110 Liter, Sammelbehälter mit 240 Liter Inhalt jenen mit 220 Liter gleichzuhalten. Die Bestimmungen des ersten Satzes dieses Absatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.

(3) Bei der Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 v.H. des Grundbetrages, gerundet auf einen vollen Schillingbetrag, für jeden Müllsammelbehälter festsetzen.

(4) Soweit gemäß § 19 Abs. 4 Sammelbehälter auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist je Haushalt, Lokal oder Kleingarten eine Jahresabgabe zu berechnen, indem die Grundgebühr für einen 110 Liter Sammelbehälter mit 52 zu multiplizieren und um 25 v.H. zu verringern ist. Diese Jahresabgabe ist für die Dauer der Behälteraufstellung auf dem gemeinsamen Standplatz anteilmäßig vorzuschreiben.

Beginn, Änderungen und Ende der Abgabepflicht

§ 37. (1) Die Abgabepflicht beginnt bei Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind oder in diese einbezogen werden, mit dem ersten Tag des Monates, der auf die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr folgt.

(2) Wird die Art oder die Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder die Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen von Amts wegen geändert, so erhöht oder vermindert sich die Abgabe mit dem

ersten Tag des Monates, der auf diese Änderung folgt.

(3) Wird auf Grund eines schriftlichen Antrages des Liegenschaftseigentümers die Art oder die Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder die Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen neu festgesetzt und ergibt sich daraus eine Abgabenverminderung, so vermindert sich die Abgabe bereits mit dem ersten Tag des Monates, der auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgt.

(4) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monates, in dem der Ausschluß oder die Ausnahme von der Öffentlichen Müllabfuhr oder Altstoffsammlung rechtswirksam wird.

Abgabeschuldner und Haftungspflichtige

§ 38. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft, für die die Abgabepflicht besteht; Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Im Fall einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen dauert die Abgabepflicht des bisherigen Eigentümers (Miteigentümers) bis zum Ende des Kalenderjahres fort, in dem die Änderung eingetreten ist; der neue Eigentümer (Miteigentümer) haftet für alle rückständigen Abgabenbeträge, die seit dem Beginn des der Änderung in den Eigentumsverhältnissen vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

Festsetzung der Abgabe

§ 39. (1) Die Jahresabgabe (§ 36) ist durch Bescheid (Abgabenbescheid) festzusetzen. Die Festsetzung der Abgabe gilt,

bis nach Abs. 3 ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Der Abgabenbescheid kann noch vor Rechtskraft eines Festsetzungsbescheides gemäß § 22 erlassen werden.

(3) Im Fall der Änderung der für die Berechnung der Jahresabgabe maßgeblichen Zahlen (§ 36 Abs. 1 Z 1 bis 3) ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem die geänderten Zahlen zugrundezulegen sind, zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung der bescheidmäßigen Festsetzungen gemäß § 22 rechtskräftig geworden ist.

Fälligkeit

§ 40. Die jährliche Abgabe wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Abgabenjahres (Kalenderjahres) fällig.

Einschränkung der Abfuhr

§ 41. Bei vorübergehender höchstens drei Monate dauernder Einschränkung, Verzögerung oder Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung wegen höherer Gewalt, aufgrund von Feiertagen oder behördlicher Vorschriften sowie wegen Behinderung der Zufahrt oder der Abfuhr entsteht kein Anspruch auf Abgabenminderung.

S. ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

Bauwerke auf fremdem Grund und Boden

§ 42. Für Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) und für deren Eigentümer gelten sinngemäß die sonst nur die Liegenschaften und Liegenschaftseigentümer betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Kleingartenanlagen

§ 43. Bei Kleingartenanlagen finden die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auf die Benutzer der Kleingärten sinngemäß Anwendung.

Dingliche Wirkung der Bescheide

§ 44. Die nach diesem Gesetz gegenüber Eigentümern von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge

§ 45. (1) Die Behörde hat die nach diesem Gesetz genehmigten Anlagen und Deponien mindestens alle zwei Jahre unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Befristungen des Genehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheides sowie der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) Der Magistrat hat demjenigen, der Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verwertet, sammelt, abführt, lagert oder ablagert, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzutragen.

(3) Kann der Verpflichtete gemäß Abs. 2 nicht zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes verhalten werden, ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Abfälle verwertet, gesammelt, gelagert oder abgelagert werden, zu erteilen, wenn der Liegenschaftseigentümer diesem rechtswidrigen Verhalten zugestimmt oder es geduldet oder ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat; dessen Ersatzansprüche gegen den Verpflichteten (Abs. 2) bleiben unberührt. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(4) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten gemäß Abs. 2 oder 3 unverzüglich zu veranlassen.

Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

§ 46. (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde sowie die von ihnen herangezogenen Personen (Auftragnehmer, Sachverständige) berechtigt, die in Betracht kommenden Teile von Grundstücken zu betreten, Kontrollen vorzunehmen und Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entschädigungslos zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen

und Einsicht in vorhandene Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, Abschriften anzufertigen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 durchzuführen. Der Eigentümer des Grundstückes oder der sonst Verfügungsberechtigte ist - ausgenommen bei Gefahr im Verzug - spätestens bei Betreten des Grundstückes zu verständigen.

(2) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Aufzeichnungen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Anfertigung vollständiger oder auszugsweiser Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 durchzuführen zu lassen. Er hat den Anordnungen der mit der Aufsicht und Kontrolle betrauten Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen.

(3) Die mit der Vornahme der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Organe sowie die von ihnen herangezogenen Personen haben sich anlässlich ihrer Tätigkeit gemäß Abs. 1 auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten entsprechend auszuweisen.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) Wenn eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertreibung, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die geplante Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler nicht der Behörde meldet,
2. trotz Versagung gemäß § 6 Abs. 3 oder 5 als Abfallsammler oder -behandler tätig ist,
3. die jährlich vorzulegende zusammenfassende Aufstellung gemäß § 6 Abs. 6 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. die Einstellung der Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler nicht gemäß § 6 Abs. 7 meldet,
5. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Abfälle nicht entgegennimmt,
6. entgegen § 8 den nicht von der öffentlichen Müllabfuhr erfaßten Müll oder sonstige Abfälle nicht entsprechend den im § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 festgesetzten Zielen und Grundsätzen so behandelt oder behandeln läßt, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden,
7. vorsätzlich entgegen § 11 verwertbare Abfälle nicht in die für die getrennte Sammlung dieser verwertbaren Abfälle bereitgestellten Sammelbehälter einbringt,
8. vorsätzlich entgegen § 11 in die für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle bereitgestellten Sammelbehälter andere Abfälle einbringt, als jene, für deren getrennte Sammlung die Sammelbehälter bestimmt sind,

9. stofflich verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 12 Abs. 1 stofflich verwertet,
10. thermisch verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 13 thermisch verwertet,
11. nicht verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 14 behandelt,
12. die trotz Einhaltung der §§ 12 und 14 verbleibenden Abfälle nicht entsprechend § 15 ablagert,
13. entgegen § 17 Abs. 2 den auf seiner in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaft anfallenden Müll nicht durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln und abführen lässt,
14. entgegen § 18 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
15. den Aufstellungsplatz der Sammelbehälter oder die zur öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung bestimmten Einrichtungen entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 eigenmächtig verändert,
16. den durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgenden Müll nicht gemäß § 20 Abs. 1 in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll einbringt oder die Sammelbehälter für Müll zu einem anderen Zwecke als zur Aufnahme von Müll verwendet,

17. entgegen § 20 Abs. 4 das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten der öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter nicht ermöglicht,
18. entgegen § 21 die Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern nicht anzeigt oder trotz Untersagung durch die Behörde betreibt,
19. entgegen § 23 den Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft nicht rechtzeitig anzeigt,
20. entgegen § 24 die Sammelbehälter für Altstoffe vorzüglich zu einem anderen Zweck als zur Aufnahme der jeweiligen Altstoffe verwendet,
21. eine gemäß § 25 genehmigungspflichtige Anlage oder Deponie errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
22. die gemäß den §§ 26 und 28 bis 31 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält,
23. entgegen § 28 Abs. 2 oder § 30 Abs. 4 eine genehmigte Anlage oder Deponie ohne erforderliche Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt,
24. entgegen § 33 die Betriebseinstellung seiner Anlage oder Deponie nicht rechtzeitig anzeigt oder die zum Schutz des öffentlichen Interesses vorgeschriebenen

Maßnahmen, die nach der Betriebseinstellung erforderlich sind, nicht setzt,

25. entgegen § 45 Abs. 2 und 3 die ihm von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen nicht setzt oder

26. entgegen § 46 Abs. 2 das Betreten des Grundstückes, die Vornahme von Kontrollen, Entnahme von Proben oder Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen und Aufzeichnungen nicht vorlegt, die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen verhindert oder Anordnungen nicht befolgt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4, 7, 8, 13 bis 16, 18, 19 oder 20 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,-- Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen; wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, 5, 6, 9 bis 12, 17 oder 21 bis 26 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 500.000,-- Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe verkürzt.

(4) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 3 begeht, bei der die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300.000,-- Schilling verkürzt wird, ist mit einer Geldstrafe bis zu 600.000,-- Schilling zu bestrafen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitstrafe bis zu

sechs Wochen festzusetzen.

(5) Übertretungen gemäß Abs. 3, bei denen die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300.000,-- Schilling verkürzt wird, gelten als Finanzvergehen und sind vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Monaten oder mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

(6) Der Versuch ist in jedem Fall strafbar.

Behörden

§ 48. Behörden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat und in zweiter Instanz die Landesregierung.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 49. Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Übergangsbestimmungen

§ 50. (1) Liegenschaften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen waren, bleiben bis zu einem allfälligen Ausschluß oder einer allfälligen Ausnahmegenehmigung in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen.

(2) Liegenschaften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen oder

ausgenommen waren, bleiben bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen oder ausgenommen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgesetzten Abgaben sind bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides als Abgaben im Sinne dieses Gesetzes weiterhin zu den im § 40 bestimmten Fälligkeitstagen zu entrichten.

(4) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Abfälle bereits sammelt oder behandelt, hat dies binnen drei Monaten der Behörde zu melden. § 6 Abs. 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, daß sich die Meldung auf eine Tätigkeit bezieht, die bereits ausgeübt wird. Erfolgt eine Untersagung im Sinne des § 6 Abs. 3 oder 5, ist die Tätigkeit unverzüglich einzustellen. Wird die Ausübung der Tätigkeit von der Behörde nicht untersagt, gelten die Vorlagepflicht gemäß § 6 Abs. 6, die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 7 und die Abhol- bzw. Übernahmepflicht gemäß § 7.

(5) Die Genehmigungspflicht für Anlagen oder Änderungen von Anlagen oder Deponien gemäß § 25 besteht nicht für nicht-genehmigte Anlagen oder Deponien oder deren Änderungen, wenn mit deren Projektierung oder Bau nachweislich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ordnungsgemäß begonnen wurde.

**Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten von
Rechtsvorschriften**

§ 51. (1) Dieses Gesetz tritt, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Der 1., 4., 5. und 7. Abschnitt treten mit 1. März 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Müllabfuhrgesetz 1965, LGBI. für Wien Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 73/1990, außer Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(4) Bisher aufgrund des Wiener Müllabfuhrgesetzes 1965, LGBI. für Wien Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 73/1990, erlassene Verordnungen gelten bis zu einer Neuregelung weiter.

Wien, 4.10.1993
Kral61/Ni.

V o r b l a t t .

zum Entwurf eines Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes

Problemstellung:

- 1) Das am 1. Juli 1965 in Kraft getretene Müllabfuhrsgesetz 1965 des Landes Wien war zum damaligen Zeitpunkt eines der ersten Gesetze, das Regelungen betreffend Müll enthielt. Es wurde bisher nur geringfügig geändert und blieb strikt auf den Bereich der Müllabfuhr beschränkt.

Zwischenzeitlich haben sich aus naturwissenschaftlicher, rechtlicher und ökologischer Sicht tiefgreifende Änderungen ergeben:

Im Vordergrund steht nun nicht mehr die früher isoliert betrachtete Müllentsorgung, sondern der wesentlich weiterreichende Bereich der geordneten Abfallwirtschaft.

Durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685 wurde in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG der Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" eingefügt, wodurch sich eine kompetenzrechtliche Neuordnung für diesen Bereich ergibt.

- 2) Im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind folgende durch das EWR-Übereinkommen als EWR-Recht übernommene EG-Vorschriften in die österreichische Rechtsordnung zu übernehmen:

1. Richtlinie des Rates über Abfälle, 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 (ABl.Nr. L194/49),
2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, 91/156/EWG vom 18. Mai 1991 (ABl. Nr. L78/33).

Ziel:

Das Müllabfuhrgesetz 1965, das sich bisher auf die Regelung der Müllabfuhr und auf abgaberechtliche Bestimmungen beschränkte, soll durch ein neues Gesetz ersetzt werden, das den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie den erwähnten EG-Richtlinien entspricht.

Lösung:

Der vorliegende Entwurf soll den aktuellen wissenschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Anforderungen Rechnung tragen.

Alternative:

keine

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf erfüllt die Anforderungen der erwähnten Richtlinien des Rates.

Kosten:

Wien erwachsen durch das Inkrafttreten des gegenständlichen Entwurfs Mehrkosten, insbesondere durch die getrennte Altstoffsammlung und den zusätzlichen Personalaufwand für die neuen Vollziehungsaufgaben, wie etwa die Durchführung von Genehmigungsverfahren, die Überprüfung von Abfallbehandlungsanlagen etc. sowie die Aufstockung des Personalstandes für die Abfallberatung. Diese Mehrkosten lassen sich derzeit seriöserweise auch nicht annähernd quantifizieren. Jedenfalls werden sie aber im Interesse des Umweltschutzes, insbesondere einer geordneten Abfallwirtschaft, in Kauf genommen werden müssen.

Beilage zu MA 22 - 1613/93

Stand: 4.10.1993
Kral61/Ni.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

- I. Grundlage für die bisherigen gesetzlichen Regelungen des Bereiches "Abfall" in Österreich war die Verfassungsrechtslage vor Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685.

Vor diesem Zeitpunkt kannte die österreichische Rechtsordnung keinen eigenen Kompetenztatbestand im Zusammenhang mit "Abfall", sodaß die diesbezüglichen Bereiche (Abfallbeseitigung, -behandlung, -entsorgung, usgl.) als sogenannte Annexmaterien im Zusammenhang mit den jeweiligen Sachmaterien, die in den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) angeführt sind, geregelt wurden.

Aus diesen Kompetenzbestimmungen ergab sich somit beispielweise die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Behandlung von Abfällen, soweit sie mit den Sachgebieten Gewerbe, Industrie, Bergwesen, Wasserrecht im Zusammenhang standen. Die Länder waren im Rahmen der subsidiären Generalkompetenz des Art. 15 B-VG für die Regelungen hinsichtlich jener Abfälle zuständig, die nicht mit einem der in Art. 10, 11, 12 oder 14 B-VG geregelten Sachgebiete in Zusammenhang gebracht werden konnten, wie z.B. insbesonders des Haushmülls. Diese Kompetenzregelung wurde auch durch das Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Entwurf eines Wiener Sonderabfallgesetzes Vfslg. 7792/1976 zum Ausdruck gebracht. Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof den Rechtssatz aufgestellt, daß die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen dann in die Zuständigkeit der Länder fällt, wenn sie nicht Angelegenheiten betrifft, deren Regelung der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind.

II. Aufgrund der bisherigen Kompetenzrechtslage erließ Wien das mit 1. Juli 1965 im Kraft getretene Müllabfuhrsgesetz 1965 - ein ausschließlich auf die Müllabfuhr und die hierfür einzuhebenden Abgaben beschränktes Gesetz.

Das Müllabfuhrsgesetz 1965 wurde in der Folge nur geringfügig, im wesentlichen wegen notwendiger Modifikationen der abgabenrechtlichen Bestimmungen, geändert.

III. Zwischenzeitlich hat sich jedoch die Notwendigkeit tiefgreifender Änderungen ergeben - sowohl aus (verfassungs)rechtlicher als auch aus ökologischer Perspektive.

IV. Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBI. Nr. 685/1988, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z 12 ein eigener Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" geschaffen, wobei sich die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern wie folgt darstellt:

Gefährliche Abfälle fallen nunmehr zur Gänze in die Zuständigkeit des Bundes, während die Kompetenz zur Regelung und Vollziehung hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle grundsätzlich aufgrund der Generalklausel des Art. 15 B-VG den Ländern obliegt. Diese Länderkompetenz wird jedoch durch die Bedarfskompetenz des Bundes eingeschränkt, durch die der Bund auch Regelungen betreffend nicht gefährliche Abfälle erlassen kann, soweit ein objektives Bedürfnis nach Bundeseinheitlichkeit besteht.

Aufgrund der neuen Verfassungsrechtslage sind die gefährlichen Abfälle nunmehr von der Landeskompotenz ausgeschlossen.

Den Begriff "gefährlicher Abfall" selbst umschreibt der Verfassungsgesetzgeber der B-VG Novelle 1988 nicht unmittelbar.

Eine solche Definition enthält jedoch das Abfallwirtschaftsgesetz-AWG, BGBI.Nr. 325/1990 i.d.F 185/1993, das zum Großteil mit 1. Juli 1990, zum restlichen Teil mit 1. Jänner 1991 in Kraft getreten ist. Gemäß § 2 Abs. 5

dieses Gesetzes sind "gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) erfordert und deren ordnungsgemäße Behandlung jedenfalls weitergehender Vorkehrungen oder einer größeren Umsicht bedarf, als dies für die Behandlung von Hausmüll entsprechend der Grundsätze des § 1 Abs. 3 erforderlich ist." Durch die Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBI.Nr. 49/1991, mit der die ÖNORM S 2101 "überwachungsbedürftige Sonderabfälle" für verbindlich erklärt wurde, hat der Bund nun festgelegt, welche Abfälle als gefährlich gelten. Alles, was durch Umkehrschluß demnach sogenannter nicht gefährlicher Abfall ist, unterliegt grundsätzlich der Regelungszuständigkeit der Länder. Diese ist jedoch - wie erwähnt - in jenen Bereichen durchbrochen, in denen der Bund von seiner Kompetenz zur Erlassung einheitlicher Vorschriften Gebrauch gemacht hat.

Durch das Abfallwirtschaftsgesetz-AWG hat der Bund seine Bedarfskompetenz für Regelungen auch hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle in folgenden Bereichen in Anspruch genommen:

- Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 AWG),
- Begriffsbestimmungen (§ 2 AWG),
- Bestimmungen betreffend Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung (§§ 7 bis 10 und 11 Abs. 3 AWG),
- Aufzeichnungspflicht (§ 14 AWG)
- Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze für Abbruchmaterial (§ 17 Abs. 2 AWG),
- Entsorgungspflichten der Liegenschaftseigentümer für bestimmte Ablagerungen (§ 18 Abs. 4 AWG),
- Genehmigungspflichten für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen (§ 29 AWG),
- Export, Import und Durchfuhr von Abfällen (§§ 34 bis 37 AWG).

- V. Im Rahmen der oben dargelegten Regelungskompetenz der Länder soll durch den vorliegenden Entwurf den heutigen ökologischen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

Im Vordergrund stehen nun nicht mehr die bloße Abfallbe seitigung sondern die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verminderung. Darunter ist sowohl eine Reduktion der Abfallmengen (Abfallvermeidung und -verringerung in quantitativer Hinsicht) als auch eine qualitative Verbesserung der Abfälle, indem umweltgefährdende Substanzen möglichst durch umweltneutrale ersetzt werden, zu verstehen. Auch die Abfalltrennung spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Weitere Ziele sind die Abfallverwertung - das heißt die Gewinnung von Sekundärrohstoffen sowie eine energetische Verwertung von nicht vermeidbaren Abfallmengen - und schließlich eine umweltverträgliche Behandlung (inklusive Endablagerung) der nicht verwertbaren Abfälle.

Durch den gegenständlichen Entwurf wird somit von der bisher isoliert betrachteten Müllentsorgung auf eine umfassende Regelung der geordneten Abfallwirtschaft übergegangen. Zum Großteil wird das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz jedoch nicht die tatsächliche Neueinführung bestimmter Strategien mit sich bringen, sondern lediglich jene aktuellen, notwendigen Maßnahmen rechtlich festlegen, die von der Stadt Wien in der Praxis bereits seit langem durchgeführt werden.

- VI. Als Grundlage für den vorliegenden Entwurf dienten vor allem das Wiener Abfallwirtschaftskonzept 1985, welches einer permanenten Fortschreibung unterliegt, sowie die vom Abfallwirtschaftsbeirat, welcher beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet wurde, erarbeiteten Leitlinien zur Abfallwirtschaft.
- VII. Entsprechend der aufgezeigten kompetenzrechtlichen Situation und den aktuellen abfallwirtschaftlichen Grund-

sätzen sind die wesentlichen Regelungsinhalte des vorliegenden Entwurfes:

- * Abgrenzung des Geltungsbereiches des Gesetzes;
- * Verankerung der aktuellen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung und -endbehandlung, inklusive Endablagerung);
- * Verankerung zeitgemäßer Begriffsdefinitionen, die so weit wie möglich mit den Begriffsinhalten der Abfallwirtschaftsgesetze des Bundes und der anderen Länder sowie der aktuellen einschlägigen ÖNORMEN übereinstimmen;
- * Schaffung rechtlicher Grundlagen für Maßnahmen der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung;
- * Bestimmungen bestreffend die Sammlung und Abfuhr von Müll, die auch schon im Müllabfuhrgesetz vorhanden waren und nun der zwischenzeitlichen Entwicklung entsprechend modifiziert übernommen wurden, sowie die öffentliche Altstoffsammlung;
- * Genehmigungspflichten für das Errichten, Betreiben oder den Ausbau bestimmter Abfallbehandlungsanlagen (inklusive Kompostieranlagen und mobilen Anlagen) und Deponien;
- * Bestimmung betreffend die Möglichkeit der Erteilung behördlicher Behandlungsaufträge;
- * Abgabenrechtliche Bestimmungen, die bereits im Müllabfuhrgesetz enthalten waren und der zwischenzeitlichen Entwicklung entsprechend modifiziert werden mußten;
- * Strafbestimmungen.
- * Übergangsbestimmungen

VIII. Neben der aktuellen kompetenzrechtlichen Situation und den zeitgemäßen abfallwirtschaftlichen Grundsätzen war auch auf die EG-Konformität des vorliegenden Entwurfes zu achten. Insbesonders wurden folgende zwei Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt:

1. Richtlinie des Rates über Abfälle, 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 (ABl.Nr. L194/49) und
2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, 91/156/EWG vom 18. Mai 1991 (ABl. Nr. L78/32).

Zu 1:

Der Entwurf eines Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes entspricht in vollem Umfang der Richtlinie des Rates über Abfälle. Die in Artikel 9 dieser Richtlinie vorgesehene regelmäßige Überprüfung genehmigter Anlagen durch die zuständige Behörde wird explizit in § 45 Abs. 1 ausgedrückt.

Zu 2:

Auch die Richtlinie des Rates über die Änderung der unter 1. erwähnten Richtlinie wird zur Gänze berücksichtigt.

Erläuternde Bemerkungen

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der vorliegende Entwurf erfaßt die Abfallwirtschaft in Wien hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle mit Ausnahme jener Bereiche, für die der Bund seine Bedarfsgesetzgebungskompetenz in Anspruch genommen hat. Hierzu wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Abs. 1 enthält die Zieldefinition des Gesetzes. Dieser kommt insofern normative Bedeutung zu, als sie Maßstab für die Auslegung der nachfolgenden Einzelbestimmungen ist.

Die Reihung der Ziele entspricht den Anforderungen und Grundsätzen einer zeitgemäßen Abfallwirtschaft.

Oberstes Ziel ist die Abfallvermeidung bzw. -verringerung.

Da eine gänzliche Abfallvermeidung nicht möglich ist, ist die Abfallverwertung, also das Gewinnen von Sekundärrohstoffen oder Energie aus Abfall, ein weiteres Ziel.

Schließlich ist eine möglichst umweltverträgliche Endbehandlung von weder vermeid- noch verwertbaren Abfällen ein besonderes Anliegen der Abfallwirtschaft.

Wesentliche Voraussetzung sowohl für eine effiziente Abfallverwertung als auch für eine möglichst umweltneutrale Endbehandlung ist die getrennte Abfallsammlung. Sie wurde daher, obwohl sie kein Ziel im eigentlichen Sinne, sondern bloß eine Maßnahme zur Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes darstellt, in den Zielkatalog des § 1 aufgenommen, um ihre Bedeutung besonders hervorzuheben.

In Abs. 2 sind jene öffentlichen Interessen angeführt, die im Rahmen der Abfallentsorgung jedenfalls zu wahren sind.

Diese Bestimmung ist mit § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz-AWG, BGBl.Nr. 325/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 185/1993 weitestgehend abgestimmt. Für die Beurteilung, ob die Entsorgung von Abfällen das öffentlichen Interesse im Sinne des § 1 Abs. 2 beeinträchtigt, wird die Erheblichkeitsschwelle beachtlich sein. Das heißt, daß die Gefahr eines Schadeneintritts nicht nur theoretisch möglich, sondern auch praktisch vorstellbar sein muß. Auf die Vollzugspraxis der Genehmigungsverfahren gemäß §§ 25 ff (6. Abschnitt) angewendet, läßt sich daraus ableiten, daß im Einzelfall geringfügige oder nur minimal wahrscheinliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden, da sie unter der Erheblichkeitsschwelle liegen. Jedenfalls ist jedoch der Stand der Technik zu beachten.

Unter Z 4 findet die Richtlinie des Rates über Abfälle 75/442/EWG vom 15.7.1975, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18.5.1991 Berücksichtigung. Da jede Behandlungsanlage oder Deponie - wie auch jedes anderere Bauwerk - in welcher Weise auch immer das Landschaftsbild beeinträchtigt, wurde die Formulierung "... so gering wie möglich beeinträchtigt ..." gewählt.

Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.9.1988, Zl. 87/10/0174 ist Landschaftsbild das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Diese Definition erscheint insofern erweiterbar, als unter "Landschaftsbild" die mental verarbeitete Summe aller visuellen und sonstigen sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt - das subjektive Abbild der objektiven Realität - verstanden werden kann.

Zu § 2:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um die gesetzliche Fixierung einer seit Jahren geübten Praxis, da Wien bereits seit 1985 über ein Abfallwirtschaftskonzept verfügt, das permanent fortgeschrieben wird.

Das Wiener Abfallwirtschaftskonzept hat keinen normativen Charakter, die Verwirklichung eines solchen Konzeptes ist jedoch für ein planmäßiges Vorgehen im Bereich der Abfallwirt-

schaft unerlässlich.

In Abs. 2 werden jene Inhalte angeführt, die im Wiener Abfallwirtschaftskonzept jedenfalls enthalten sein müssen; dies sind die Festlegung der allgemeinen abfallpolitischen Ziele sowie die ihrer Verwirklichung dienenden Maßnahmen.

Weiters hat das Wiener Abfallwirtschaftskonzept eine konkrete Bestandsaufnahme der anfallenden Abfälle - nach Art und Menge (Abfallmengenströme) - sowie der vorhandenen und erforderlichen Behandlungsanlagen und Deponien zu umfassen und Möglichkeiten für eine Reduktion der Abfallmengen aufzuzeigen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBI. f. Wien Nr. 25/1993, das am 1.7.1993 in Kraft trat, kann der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, der im Interesse der Wahrung des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen eingerichtet wird, in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Umweltschutzes Empfehlungen abgeben. Durch § 2 Abs. 4 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz wird die Erstellung und Fortschreibung des Wiener Abfallwirtschaftskonzeptes ausdrücklich zu einer "wichtigen und grundsätzlichen Frage des Umweltschutzes" erklärt. Da der Rat der Sachverständigen gemäß § 9 Wiener Umweltschutzgesetz lediglich zur Beratung des amtsführenden Stadtrats für Umwelt sowie der Wiener Umweltanwaltschaft eingerichtet ist, wird seine Kompetenz durch das Wr. Abfallwirtschaftsgesetz als lex posterior erweitert werden.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und um die allgemeinen Ziele der Abfallwirtschaft im Zusammenwirken von Bund und Ländern möglichst rasch und effizient verwirklichen zu können, ist bei der Erstellung des Wiener Abfallwirtschaftskonzeptes auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5 AWG) - insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Vorgaben und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele - Bedacht zu nehmen.

Zu § 3:

Vorrangige Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft kommt einer umfangreichen Information der Bevölkerung darüber, wie mit Abfällen ord-

nungsgemäß umzugehen ist, zu. Nur dann, wenn die Normadressat en über ein zielführendes Verhalten in bezug auf Abfälle (z.B. Vermeidung, getrennte Sammlung bestimmter Abfallarten etc.) wiederholt aufgeklärt und beraten werden, kann die gesetzliche Festlegung von entsprechenden Pflichten sinnvoll sein und den gewünschten Zweck erfüllen. Die Normierung einer "passiven Informationspflicht" (d.h. Erteilung von Auskünften und Informationen auf Anfrage) erschien nicht erforderlich, da diese ohnehin bereits einerseits verfassungsrechtlich (vgl. Art. 20 Abs. 4 B-VG) festgelegt, andererseits in einfach gesetzlichen Vorschriften (vgl. dazu etwa das Auskunfts pflichtgesetz, BGBl.Nr. 287/1987 bzw. für den Landesbereich: Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBL.Nr. 20/1988) festgelegt ist. Darüberhinaus wird derzeit der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über das einheitliche Vorgehen bei der Erteilung von Umweltinformationen (unter Bezugnahme auf das Umweltinformations gesetz, das am 1.8.1993 in Kraft getreten ist) ausgearbeitet, um das österr. Rechtssystem an die entsprechenden EWR-Richtlinien (hier konkret: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt von den Mitgliedsstaaten) anzulegen.

Zu § 4:

Der vorliegende Entwurf enthält Begriffsdefinitionen, die soweit wie möglich jenen des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes, zum Teil auch den aktuellen entsprechenden ÖNORMEN angeglichen sind. Zum einen gelten in § 2 des (Bundes)Abfall wirtschaftsgesetzes enthaltene Begriffsbestimmungen ausdrücklich (gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit.) auch für nicht gefährliche Abfälle, zum anderen erfordert der einheitliche Gesetzes vollzug auf Bundes- und Landesebene eine möglichst weitgehende Begriffsübereinstimmung.

Zu Abs. 1 und 2:

Die Definition von "Abfall" ist mit jener in § 2 Abs. 1 AWG ident. Aus der Begriffsdefinition des Abfalls ergibt sich folgendes:

Abfall kann nur eine "bewegliche Sache sein". Hierbei ist teilweise auf die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen im

Abfall kann nur eine "bewegliche Sache sein". Hierbei ist teilweise auf die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen im ABGB zurückzugreifen:

Abfälle können nur "körperliche Sachen" (§ 292 ABGB) sein, wobei auch Gase unter diesen Begriff zu subsumieren sind. Andererseits gelten gemäß ABGB an sich bewegliche Sachen als unbewegliche, wenn sie Zubehör einer unbeweglichen Sache sind. Im vorliegenden Entwurf gelten jedoch Sachen auch dann als Abfälle, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.

Die in Abs. 1 verankerte Legaldefinition für Abfall weist eine subjektive Komponente - den Entledigungswillen des Besitzers ("subjektiver Abfallbegriff") - und eine objektive Komponente - die Erforderlichkeit der Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse ("objektiver Abfallbegriff") - auf. Der objektive Abfallbegriff stellt ausschließlich auf die Beeinträchtigung bestimmter öffentlicher Interessen ab. Nach diesem objektiven Abfallbegriff wird eine Sache daher zum Abfall unabhängig davon, ob auch der Wille zu ihrer Aufgabe vorliegt oder nicht.

Beim subjektiven Abfallbegriff darf nicht außer acht gelassen werden, daß die (zwecks Vereinheitlichung der Begriffsdefinition an § 2 Abs. 1 AWG angepaßte) Formulierung der Entledigungsabsicht eng auszulegen ist, da andernfalls schlichtweg jede Sache, deren sich jemand entledigen will (d.h. deren Gewahrsame man aufgeben will), zu Abfall würde (sohin auch im Falle eines Verkaufs, einer Schenkung usgl.).

Unter Entledigung im Sinne dieser Bestimmung kann sinnvollerweise nur die Aufgabe von Sachen verstanden werden, die den allgemein anerkannten Qualitätskriterien nicht mehr entsprechen und daher für eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht geeignet sind.

Diese Entledigung kommt dem zivilrechtlichen Begriff der Dereliktion (Aufgabe des Eigentumsrechtes an einer Sache ohne Übertragung) zwar sehr nahe, ist jedoch mit diesem aus folgenden Gründen nicht ident:

* Der vorliegende Entwurf betrifft die Entledigungsabsicht nicht nur des Eigentümers, sondern generell des Inhabers.

* Die Stadt Wien erwirbt gemäß § 6 Eigentum an Abfällen.

Hervorzuheben ist die alternative Verknüpfung ("oder"), da die Abfalleigenschaft nicht nur von einer erfolgten Entledigung oder Entledigungsabsicht des Besitzers abhängen darf.

Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß die Erzielbarkeit eines Entgelts die Abfalleigenschaft grundsätzlich nicht auszuschließen vermag. Damit soll die Umgehung des Gesetzes mit dem Hinweis auf ein - meist fiktives - Entgelt verhindert werden. Die Aufrechterhaltung der Abfalleigenschaft einer Sache bis zu deren neuerlicher Zuführung in den Wirtschaftskreislauf ist zur Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich.

In den Absätzen 3 bis 5 werden die Abfallkategorien, die durch den vorliegenden Entwurf erfaßt werden sollen, taxativ aufgezählt; es sind dies "Müll", "Sperrmüll", und "Straßenkehricht".

Bei Abs. 3 ist zu beachten, daß unter den Begriff "Müll" sowohl die in den Haushalten anfallenden (in Abs. 3 näher definierten) Abfälle zu subsumieren sind (sogenannter "Hausmüll") als auch jene, die in Betrieben, Anstalten oder sonstigen Einrichtungen anfallen, sofern sie nach "Art des Anfalls" (d.h. die Abfälle dürfen beispielsweise nicht als produktions- oder betriebsspezifische Abfälle anfallen) und der "Zusammensetzung" (Abfall, der zu einem ganz überwiegenden Teil nur aus einer Fraktion besteht, ist sohin nicht unter den Begriff "betrieblicher Müll" zu subsumieren, auch wenn diese Fraktion üblicherweise - zu einem bestimmten Prozentsatz - im Hausmüll enthalten ist, beispielsweise Abfall, der überwiegend aus Papier besteht, Glasabfall aus einer Glaserei, der hauptsächlich aus Fensterglas besteht, Abfall von einer Schuhmacherrei, der hauptsächlich aus Lederresten besteht, etc.) mit Hausmüll vergleichbar sind. Auf den Ausdruck "Gewerbemüll" wurde bewußt verzichtet, da dieser Begriff zu eng gefaßt gewesen wäre und so zu Auslegungsproblemen geführt hätte. Der Begriff "betrieblicher Müll" wurde gewählt, um auch einen Sammelbegriff für die in Abs. 3 näher umschriebenen Abfälle

zur Verfügung zu haben, die nicht in Haushalten anfallen. Es wird jedoch nicht verkannt, daß dieser Begriff gewisse Unschärfen aufweist, da darunter auch jene Abfälle zu subsumieren sind, die von Einrichtungen stammen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Betriebe bezeichnet werden (z.B. Labors, Arztpraxen). Mangels eines geeigneten Ausdruckes, der alle nicht zum Hausmüll gehörenden Abfälle gemäß Abs. 3 erfaßt, wird diese Bezeichnung jedoch in Kauf genommen.

Hierbei ist zu bemerken, daß auch die Formulierung "in Haushalten anfallen" einer näheren Erläuterung bedarf. Gemeint ist hiermit nicht nur "der Haushalt" im engeren Sinn, d.h., die Wohnung, des Hauses, etc., sondern auch deren nähere Umgebung, wie Stiegenhäuser, (Vor)gärten, Zugänge usgl., somit die "private Lebensphäre". Somit wären beispielsweise auch Hundekot oder Kehricht von Hauseingängen unter den Müllbegriff zu subsumieren.

Die in Abs. 6 enthaltene Definition von "Altstoffen" deckt sich inhaltlich mit jener des (Bundes) Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 2 Abs. 3).

Entgegen den in Abs. 3 bis 5 verwendeten Begriffen stellen "Altstoffe" keine eigene Abfallkategorie dar.

Der Hinweis, daß Altstoffe weiterhin als Abfälle gelten, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden, ist zur Klarstellung erforderlich, daß für ihre Lagerung und ihren Transport die abfallrechtlichen Bestimmungen gelten.

Zu Abs. 7.: Die Definition der biogenen Abfälle ist § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl.Nr. 68/1992 angeglichen.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen waren jedoch nicht zu übernehmen, da sie auf die begriffliche Bestimmung keinerlei Einfluß haben. Daß biogene Abfälle, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren (vgl. § 2 Abs. 2 leg.cit.), einer derartigen Verwertung nicht zugeführt werden dürfen, ergibt sich einerseits ohnehin aus den Zielen und Grundsätzen

des vorliegenden Gesetzes und wurde andererseits im Rahmen einer bundesrechtlichen Bestimmung festgelegt (Bedarfskompetenz des Bundes), sodaß für weitergehende Regelungen im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz kein Raum blieb.

Die im Abs. 8 verwendete Definition für Abfallvermeidung und -verringerung entspricht weitgehend jener des § 7 Abs. 1 AWG. Unter den Begriffen "Abfallvermeidung und -verringerung" ist sohin sowohl die quantitative (Reduzierung der Abfallmenge) als auch die qualitative (Reduzierung der Schadstoffe) Vermeidung bzw. -verringerung subsumierbar. Durch die allgemeine Formulierung "... Verringerung der Menge und Schadstoffinhalte der Abfälle ..." sind nicht nur jene Abfälle, die "üblicherweise beim Letztverbraucher anfallen" (vgl. § 7 Abs. 1 AWG) erfaßt, sondern das Gesamtabfallaufkommen von der Herstellung eines Produktes bis zu seiner Entsorgung.

Die in Abs. 9 enthaltenen Begriffsbestimmungen wurden weitestgehend jenen des (Bundes)Abfallwirtschaftsgesetzes und den aktuellen Abfallwirtschaftsgesetzen der Länder angeglichen. Sie sind zudem durch den allgemeinen Sprachgebrauch hinreichend klargestellt, sodaß sie keiner näheren Umschreibung bedürfen.

Zu Z 5 sei jedoch ausgeführt, daß durch die Formulierung "... mit dem vorrangigen Ziel" klargestellt werden soll, daß etwa die Müllverbrennung mit dem Ziel der Volumensreduzierung und Inertisierung von Abfällen, bei der Energie lediglich als "Nebenprodukt" anfällt (aber nicht vorrangiges Ziel ist) keine thermische Verwertung, sondern eine "sonstige Behandlung" ist.

Der in Abs. 10 enthaltene Begriff "Systemabfuhr für Abfälle" wurde im wesentlichen dem Wiener Abfallwirtschaftskonzept 1985 entnommen, jedoch präzisiert.

Zu Abs. 11 sei auf die Ausführungen zu Abs. 3 verwiesen.

Zu Abs. 12:

Analog zur öffentlichen Müllabfuhr dürfen über die öffentliche Altstoffsammlung nur jene Altstoffe entsorgt werden, die in Haushalten anfallen oder in Einrichtungen, sofern deren

(Gesamt)abfallaufkommen (nicht nur Altstoffaufkommen!) in Art des Anfalls und Zusammensetzung mit jenem privater Haushalte vergleichbar ist. Zu dem, - weit auszulegenden - Begriff der "privaten Haushalte" wird auf die Ausführungen zu Abs. 3 verwiesen.

Zu der Frage, welcher Abfall nicht durch die öffentliche Müllabfuhr bzw. Altstoffsammlung zu entsorgen ist, sei folgendes Beispiel angeführt: Speiserestabfall bei gastgewerblichen Betrieben ist zumindest in seiner Zusammensetzung nicht mit Abfall aus Haushalten vergleichbar. Dieser Abfall ist betriebsspezifisch. Er ist daher nicht in die öffentliche Müllabfuhr einzubringen. Er muß aber jedenfalls aufgrund der in § 1 festgelegten Ziele und Grundsätze getrennt gesammelt und - unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 1 - einer stofflichen Verwertung (z.B. als Futtermittel nach entsprechender Sterilisation) zugeführt werden.

Ebenso ist Büroabfall zumeist nicht mit jenem Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, vergleichbar. Dies deshalb, da er zum überwiegenden Teil aus Papier besteht und zudem betriebspezifisch ist. Altpapier aus Büros darf daher nicht in die öffentliche Altstoffsammlung eingebracht werden. Hingegen wird der (Rest)müll zumeist in Art des Anfalls und der Zusammensetzung mit jenem privater Haushalte vergleichbar sein und daher durch die öffentliche Müllabfuhr entsorgt werden können.

Abs. 14 definiert den Begriff "Stand der Technik" wie das (Bundes)Abfallwirtschaftsgesetz (§ 2 Abs.8).

Abs. 15 entspricht Artikel 1 lit. d) der Änderungsrichtlinie über Abfälle des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 1991, 91/156/EWG.

Zu § 5:

Diese Bestimmung trägt der geltenden Verfassungsrechtslage aufgrund der Bundesverfassungsgesetznovelle, BGBl.Nr. 685/1988, Rechnung und legt die erforderliche Abgrenzung des Gesetzes zum Regelungsbereich des Bundes fest. Die Z 3 bis 9 entsprechen den Ausnahmeregelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Mit dem Wiener Abfallwirtschaftsgesetz sollen die in die Landeskompétenz fallenden Angelegenheiten der Abfallwirtschaft möglichst umfassend geregelt werden. Hierbei ist aber zu beachten, daß sich Abfälle betreffende Vorschriften nicht nur im Müllabfuhrgesetz 1965, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt, finden, sondern auch in zahlreichen anderen Landesgesetzen. Diese Regelungen bleiben unberührt. Ihre Übernahme in das neue Abfallwirtschaftsgesetz erscheint nicht sinnvoll, da sie mit den in den betreffenden Landesgesetzen enthaltenen Regelungen in engerem sachlichen Zusammenhang stehen. Es seien hier vor allem folgende Bestimmungen erwähnt:

1. Die Wiener Bauordnung, LGBL für Wien Nr. 11/1930 i.d.g.F., enthält in ihrem § 94 Bestimmungen über die Sammlung von Abfallstoffen und in ihrem § 93 Regelungen über die Be seitigung der Abwässer.
2. Das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBL für Wien Nr. 22/1955 i.d.g.F., sieht in seinem § 3 vor, daß bestimmte Stoffe, insbesondere auch Abfälle oder Müll aller Art, nicht in den Straßenkanal eingeleitet werden dürfen.
3. Das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, LGBL für Wien Nr. 17/1957 i.d.g.F., enthält in seinem § 4 Verbote für die Lagerung bestimmter brennbarer Stoffe.
4. Das Wiener Feldschutzgesetz, LGBL für Wien Nr. 38/1969 i.d.g.F., verbietet in § 2 Handlungen wie das Ablagern von Gerümpel, Scherben, Abfällen aller Art etc. auf Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten etc.
5. Das Wiener Naturschutzgesetz 1984, LGBL für Wien Nr. 6/1985, verbietet in seinem § 34 die Verunreinigung von Landschaftsteilen durch das Ablagern von Müll.

Zu § 6:

Durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Meldepflicht für Abfallsammler und -behandler soll einerseits der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, diese Tätigkeiten unter besonderen, in Abs. 3 näher umschriebenen Voraussetzungen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zu untersagen. Andererseits wird erst durch diese Meldepflicht die Möglichkeit geschaffen, einen Überblick darüber zu erhalten, wieviele und welche Abfallsammler und -behandler in Wien tätig sind. Die in Abs. 6 vorgesehene jährliche Vorlagepflicht einer zusammenfassenden Abfallaufstellung ist eine wichtige Grundlage für die Erstellung des Wiener Abfallwirtschaftskonzeptes (vgl. § 3). Durch die gesonderte Ausweisung der Abfälle, die in Wien angefallen sind, erhält die Behörde die erforderlichen Informationen über die Wiener Abfallgebarung.

Zu § 7:

Der in den Abs. 1 und 2 vorgesehene "Kontrahierungzwang" soll den Abfallbesitzern, insbesondere den Abfallerzeugern als Sicherheit dienen, daß sie ihre Abfälle ordnungsgemäß entsorgen können. Die Bedingungen "freie Kapazitäten" sowie "nach Möglichkeit der technischen Einrichtungen oder Ausstattungen" mußten im Interesse einer geordneten Abfallwirtschaft in den Gesetzesstext aufgenommen werden, da ansonsten zwar der Abfallerzeuger die Garantie hätte, daß ihm für seine Abfälle ein Übernehmer zur Verfügung steht, eine ordnungsgemäße Entsorgung durch den Übernehmer jedoch nicht gewährleistet wäre. Der Hinweis auf vorhandene Kapazitäten zeigt darüberhinaus, wie wichtig allgemein die Einhaltung der Ziele und Grundsätze gemäß § 1 ist, um den zu befürchtenden "Entsorgungsnotstand" auch künftig zu verhindern.

Die Abhol- und Übernahmepflicht besteht nur, sofern der Abfallbesitzer, der die Dienste des Abfallsammlers bzw. -behändlers in Anspruch nehmen will, seine Abfälle "ordnungsgemäß" übergibt, d.h. sich sowohl an die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das vorliegende Gesetz, als auch an allfällige privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Übernehmer oder Geschäfts- bzw. Dienstordnungen hält. So wäre ein Sammler oder Behandler beispielsweise grundsätzlich nicht

verpflichtet, nicht verwertbare Abfälle zu übernehmen, die mit Altstoffen vermischt sind (bzw. umgekehrt) oder Abfälle von jemandem zu übernehmen, der (sachlich gerechtfertigte) Anordnungen des Übernehmers nicht befolgt (z.B.: die Abfälle an einer anderen Stelle des Betriebsgeländes ableert, als ihm angeordnet wurde etc.).

Zu § 8:

Da einerseits nicht jeder Müll (bzw. Altstoff) von der öffentlichen Müllabfuhr (bzw. Altstoffsammlung) erfaßt wird, wie beispielsweise Müll, der bei zeitweiligen Marktveranstaltungen, Straßenfesten sowie bei nicht als Superädifikaten geltenden Verkaufständen anfällt oder betriebsspezifische Altstoffe, andererseits auch nicht alle nicht gefährlichen Abfälle unter den Begriff Müll zu subsumieren sind (beispielsweise betriebsspezifische oder Produktionsabfälle), war es erforderlich, eine allgemeine Behandlungspflicht festzulegen.

Zu § 9:

Abs. 1: Diese Bestimmung soll klarlegen, daß das alleinige Verfügungsrecht über Abfälle mit dem Zeitpunkt der Übernahme durch die vom Magistrat beauftragten Organe der Gemeinde Wien zukommt.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Regelung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG, wonach die Länder im Bereich ihrer Gesetzesgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivil-(und Straf-)rechtes zu treffen ("Lex Starzynski").

Abs. 2 sieht eine Ausnahme beim Eigentumsübergang an die Gemeinde Wien für offensichtlich nicht als Abfall einzustufende Gegenstände vor. Derartige Gegenstände sind entsprechend den zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 388 ff ABGB) als Fund zu behandeln.

Zum 2. Abschnitt

Entsprechend der vorrangigen Bedeutung der Abfallvermeidung und -verringerung werden die diesbezüglichen Maßnahmen in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt.

Zu § 10:

Wenn auch der Bund seine Kompetenz zur Festlegung von Vermeidungs-(und Verringerungs-)maßnahmen für nicht gefährliche Abfälle, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu vollziehen sind, in Anspruch genommen hat (§ 3 (2) i.V.m. §§ 7 bis 10 AWG), haben die Länder doch die Möglichkeit, einen zusätzlichen Beitrag zur Abfallvermeidung (und -verringerung) zu leisten, indem sie sich verpflichten, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Maßnahmen zur Verwirklichung dieses ersten Ziels der Abfallwirtschaft zu setzen.

Im Interesse einer Vorbildwirkung der öffentlichen Hand wurden diesbezügliche Bestimmungen vor allem betreffend das öffentliche Beschaffungswesen aufgenommen. Aber auch bei privatrechtlichen Verträgen im Rahmen der Organisation von Veranstaltungen durch die Stadt Wien hat aufgrund dieser Bestimmung die Abfallvermeidung (und -verringerung) im Vordergrund zu stehen (Verwendung von Mehrweggeschirr, Pfandflaschen etc.). Darüberhinaus soll auch bei sämtlichen von Wien eingerichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den in Abs. 2 näher umschriebenen sonstigen juristischen Personen auf eine weitestmögliche Abfallvermeidung eingewirkt werden.

Diese Selbstbindung Wiens, aus der Dritte keinerlei Recht ableiten können, ist aus der Sicht der Abfallvermeidung von besonderer Bedeutung, da dies (neben bundesgesetzlichen Maßnahmen) eine weitere Möglichkeit bedeutet, um Produkte, deren Gesamtlebenszyklus sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht weniger abfallintensiv ist, zu fördern.

Zu § 11:

Eine Verwertung im Sinne der integrierten Abfallwirtschaft setzt eine weitgehende Trennung von Abfällen bereits bei ihrem Anfall voraus. Die stoffliche Trennung der Abfälle vor ihrer Sammlung und Behandlung ist daher unbedingte Notwendigkeit für eine mengenmäßige Reduzierung und qualitative Verbesserung der einzelnen Abfallfraktionen.

Durch diese Bestimmung soll somit gewährleistet werden, daß die Möglichkeiten einer weiteren Verwendung und Verwertung der Abfälle voll ausgeschöpft werden und ein aus ökologischer und ökonomischer Sicht kontraproduktives Trennen gemischter Abfallfraktionen vermieden wird.

Dieser Regelungsbereich erstreckt sich nicht auf jene nicht gefährlichen Abfälle, für deren getrennte Sammlung der Bund im Rahmen seiner Bedarfskompetenz Regelungen getroffen hat, wie etwa biogene Abfälle oder Verpackungsabfälle.

Normadressat der Bestimmung ist jedermann, d.h. jeder, bei dem verwertbare Abfälle entstehen, ist verpflichtet, diese einer zulässigen Verwertung zuzuführen, ebenso ist die Öffentliche Hand verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der geschützten Interessen (§ 1 Abs. 2) zu verwerten.

Gemäß § 11 hat jeder Abfallbesitzer die Möglichkeit, die Altstoffe in die dafür jeweils bereitgestellten Sammelbehälter einzubringen oder auf zulässige Weise sonst zu verwerten, d.h. sie beispielsweise in private Sammelsysteme, die aufgrund der bereits kundgemachten Verpackungsverordnung, BGBl.Nr. 645/1992 voraussichtlich eingerichtet werden, einzubringen oder sonst einem privaten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung soll dem Grundsatz einer bestmöglichen Verwertung der nicht vermeidbaren Abfälle entsprochen werden, indem die stoffliche Verwertung, d.h. Gewinnung von Sekundärrohstoffen, in den Vordergrund gestellt wird.

Daraus ergibt sich einerseits eine Ersparung von Ressourcen durch die Nutzung der Stoffinhalte der einzelnen Abfallfraktionen, andererseits eine erhebliche Entlastung des Ökosystems, da die Abfallmenge, die trotz der Vermeidungsmaßnahmen anfällt, möglichst gering gehalten wird.

Die Formulierung "soweit dies technisch möglich" ist, ist weiter als "soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist",

da sie nicht auf eine abstrakt-theoretische Möglichkeit abstellt, sondern die konkreten Gegebenheiten berücksichtigt. Das Gleiche gilt für §§ 13 und 14.

Der Begriff "nicht außer jedem Verhältnis" ist wesentlich weiter als "nicht höher" oder auch "nicht unverhältnismäßig". Gemeint sind nur jene Fälle, in denen eine stoffliche Verwertung einen derart hohen finanziellen Aufwand mit sich brächte, daß sie objektiv wirtschaftlich unzumutbar ist.

Unter dem Begriff "stoffliche Verwertung" ist auch die Verwertung von kompostierbaren Stoffen zu subsumieren.

Die biogenen Abfälle (insbesondere rohe Küchenabfälle und Gartenabfälle) stellen nach der getrennten Sammlung von Altpapier und Altglas als vorherrschende Stoffgruppe im Restmüll das größte Potential für eine weitere Abfallreduktion dar, wenn es gelingt, aus dieser Fraktion schadstoffarmen Kompost zu erzeugen.

Eine zulässige stoffliche Verwertung wäre aber auch die Verwendung von Speiseabfällen bzw. gekochten biogenen Abfällen, die für eine Kompostierung weniger geeignet sind - nach einer entsprechenden Behandlung - als Futtermittel.

Zu Abs. 2: In dieser Bestimmung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Altpapier, -glas, -metall, Kunststofffolien und biogene Abfälle zwar grundsätzlich stofflich zu verwerten sind, jedoch nur unter den in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen. Mit der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, hat der Bund zwar seine Bedarfskompetenz auf Regelungen betreffend biogene Abfälle ausgedehnt, jedoch nur hinsichtlich der getrennten Sammlung dieser Abfälle. Da in der in Rede stehenden Verordnung keine Aussagen für die Verwertung biogener Abfälle getroffen werden, bleibt die diesbezügliche Regelungskompetenz bei den Ländern.

Zu § 13:

Gemäß der Prioritätenreihung einer zeitgemäßen Abfallwirtschaft sollen bloß jene Abfallmengen einer thermischen Verwertung unterzogen werden, die bereits von stofflich verwertbaren Abfällen befreit wurden. Zur thermischen Verwertung

zählt vor allem die Verbrennung mit dem vorrangigen Ziel, die Energieinhalte der betreffenden Abfälle zu nutzen, aber auch die Pyrolyse von Abfällen (sofern sie der Energiegewinnung dient; sie kann jedoch auch eine Form von stofflicher Verwertung sein, beispielsweise beim "Cracken" von langkettigen Kohlenwasserstoffen zur Gewinnung von Treibstoff).

Eine unter diesen Voraussetzungen vorgenommene thermische Abfallverwertung bringt neben der Substitution von Primärenergieträgern einen bedeutenden Beitrag zur gewichts- und volumensmäßigen Verringerung des Bedarfs an Deponievolumen mit sich. Da die Rückstände weitgehend inertisiert sind, wird auch zu einer Reduktion des Gefährdungspotentials deponierter Mengen beigetragen. Anders als bei der Deponierung wird hierbei kein Methan freigesetzt.

Im Gegensatz zu § 12 müssen die Kosten einer thermischen Verwertung im Vergleich zu anderen Behandlungsarten nicht "außer jedem Verhältnis" sondern lediglich "nicht unverhältnismäßig" sein. Auch in dieser Formulierung kommt sohin die vorrangige Bedeutung der stofflichen Verwertung zum Ausdruck.

Die "Müllverbrennung" im üblichen Sinn, bei der das Ziel der Inertisierung, Gewichts- und Volumensreduzierung im Vordergrund steht (und nicht die Energiegewinnung) ist unter den Begriff "sonstige Behandlung" und nicht unter "thermische Verwertung" zu subsumieren.

Sämtliche Arten der Abfallbehandlung sind selbstverständlich nur so durchzuführen, daß die in § 1 Abs. 2 näher umschriebenen geschützten Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Zu §§ 14 und 15:

Auch bei "sonstiger Behandlung" und "Endlagerung" steht eine Minimierung der Belastungen für die Umwelt im Vordergrund. Die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 2) sind bei jeder Behandlungsart (inklusive Verwertung und Deponierung) zu schützen.

So ist auch die geeignete Erfassung und Verwertung des bei der Deponierung entstehenden Deponiegases ein wesentlicher Aspekt.

Bei Notfällen (z.B. Ausfall einer Müllverbrennungsanlage) ist davon auszugehen, daß im öffentlichen Interesse einer geordneten Deponierung der Vorrang gegenüber einer ungeordneten (Zwischen)lagerung zu geben ist. Die Notwendigkeit der unverzüglichen Suche nach alternativen Behandlungsmöglichkeiten bleibt dennoch - schon allein im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes - unbestritten.

Zum 4. Abschnitt:

Zu § 16:

Diese Bestimmung legt fest, daß grundsätzlich sämtliche Liegenschaften innerhalb der Wiener Landesgrenze in die öffentliche Müllabfuhr eingebunden sind.

In den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 wurde bereits hingewiesen, daß nur Hausmüll und jener Müll, der nach Art des Anfalls und der Zusammensetzung jenem aus privaten Haushalten vergleichbar ist, in die öffentliche Müllabfuhr eingebbracht werden dürfen.

Zu §§ 17-23:

Die folgenden Bestimmungen wurden - lediglich leicht modifiziert, um sie den heutigen Gegebenheiten anzupassen - vom bisher geltenden Müllabfuhrgesetz 1965 übernommen, da sie sich in der Praxis bewährt haben (ehemalige §§ 3-8).

Zu § 17 Abs. 2: Eigentümer von nicht in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften trifft die allgemeine "Entsorgungspflicht der Abfallbesitzer" gemäß § 8.

Zu § 17 Abs. 3: Während "technische" Gründe, die die Müllabfuhr erschweren bzw. unmöglich machen, etwa nicht aufgeschlossene Liegenschaften, zu enge Straßen bzw. zu niedrige Durchfahrtshöhen sind, sind "betriebliche" Gründe vor allem ökonomische Aspekte, wie etwa zu große Abfallmengen, die durch die übliche Abfuhrfrequenz nicht bewältigt werden könnten. Als Beispiel seien hier große Wohnhausanlagen (beispielsweise Wohnpark Alt Erlaa) genannt, die über hauseigene Pressen verfügen.

Zu § 18: Die hier formulierten Ausnahmebestimmungen können sich stets nur auf die gesamte Liegenschaft beziehen, da ansonsten Mißbrauch (z.B. Benützen der Müllbehälter des Nachbarn) Tür und Tor geöffnet würden.

Bei § 18 Abs. 2 ist zu beachten, daß die Anzeigepflicht nicht nur dem Eigentümer, sondern allgemein dem Inhaber der Liegenschaft (Mieter, Pächter usgl.) zukommt.

Zu § 18 Abs. 3: Die Aufforderung durch die Behörde ist jede behördliche Mitteilung, die den Bescheidadressaten auf den rechtswidrigen Zustand hinweist.

Zu § 19:

Auch diese Bestimmung entspricht im wesentlichen jener im Müllabfuhrgesetz 1965 (§ 6). In der Praxis erfolgt die "Anordnung" durch Vidierung der Baupläne, in denen der Sammelbehälterstandplatz eingezeichnet ist, durch die Baubehörde. Falls die Behörde diese Pläne nicht vidiert (etwa wegen eines nicht geeigneten Standplatzes), kann der Liegenschaftseigentümer die bescheidmäßige Festsetzung des Aufstellungsortes der Sammelbehälter begehren. Durch die im Abs. 3 formulierte Verordnungsermächtigung des Magistrates soll eine jeweils optimale Müllabfuhr gesichert werden (d.h.: möglichst rascher, schonender Transport der Sammelbehälter - auch bei extremen Witterungsverhältnissen - Berücksichtigung von Anraininteressen usgl.). Derzeit bestehen diesbezügliche Richtlinien.

Der im Abs. 2 verwendete Begriff "Bedienstete oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr" ist weitergehend als der Begriff "Organe der öffentlichen Müllabfuhr", da darunter auch in Auftrag genommene Personen zu subsumieren sind, die keine Organwalter sind.

Zu § 20:

Abs. 2 bestimmt, daß der Liegenschaftseigentümer für die Reinigung der Behälter zu sorgen hat. Dies bedeutet, daß er die Reinigung entweder selbst durchzuführen oder einen Dritten (z.B. Magistratsabteilung 48) damit zu beauftragen hat. Durch

diese Bestimmung kommt klar zum Ausdruck, daß in diesem Fall der Liegenschaftseigentümer die Kosten tragen muß.

Zu § 21:

Diese Bestimmung wurde gegenüber § 7a Müllabfuhrgesetz 1965 insofern erweitert, als nun einerseits auch Müllzerkleinerer davon erfaßt sind (dies deshalb, da sie in ihrer Wirkungsweise den Müllverdichtern sehr ähnlich sind) und andererseits dem Magistrat die Möglichkeit eingeräumt ist, die Verwendung derartiger Geräte unter den näher umschriebenen Voraussetzungen zu untersagen.

Dies war deshalb nötig, da durch die Verwendung von Müllverdichtern oder -zerkleinerern die öffentliche Müllabfuhr etwa dann erschwert (oder unmöglich) wird, wenn dadurch wesentlich größere Mengen Müll als eigentlich vorgesehen in die Sammelbehälter gefüllt werden, und aufgrund des höheren Gewichts ein Manipulieren mit den Behältern kaum oder nicht mehr möglich ist.

Zu § 22:

Eine Bestimmung über die Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter (ursprünglich "Sammelgefäß") sowie der Zahl der Einsammlungen war ebenfalls schon im Müllabfuhrgesetz 1965 enthalten (§ 8).

Durch die in Abs. 4 Z 3 verwendete Formulierung wird klargestellt, daß die Kriterien für eine allfällige Ausnahmegenehmigung von der mindestens 52-maligen Müllabfuhr sowohl die Größe der Baulichkeit als auch die Menge des Abfallanfalls sind.

Völlig neu ist die Ausdehnung der Ausnahmeregelung des Abs. 4 auf "Saisonbetriebe":

Unter den Begriff der Saisonbetriebe sind gewerbliche und nicht gewerbliche Betriebsanlagen (d.h. örtlich gebundene Einrichtungen, die nicht der regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit dienen) zu subsumieren, die üblicherweise in den Monaten März/April bis September/Oktober betrieben werden. Durch die Formulierung "und sonstige Einrichtungen" sollen auch jene Anlagen erfaßt werden, die nicht örtlich

gebunden sind.

Die Einräumung der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für Saisonbetriebe erscheint aufgrund der in den letzten Jahren entstandenen Erholungszentren auf der Donauinsel und in der Umgebung der Lobau als unbedingt erforderlich.

"Wintersaisonbetriebe" wie Eislaufplätze sind durch diese Regelung nicht benachteiligt. Hier besteht wie auch bisher die Möglichkeit einer Abmeldung während jener Zeit, in der die betreffende Anlage nicht betrieben wird und sodann einer jeweils neuen Anmeldung zur Beginn der Wintersaison. Da die meisten Wintersaisonbetriebe kürzer als 6 Monate betrieben werden, benötigen sie ohnehin zumeist nicht einmal die in § 22 Abs. 4 vorgesehene 34-malige Entleerung pro Kalenderjahr.

Zu § 23:

Diese Bestimmung würde sinngleich vom Müllabfuhrgesetz 1965 (§ 9) übernommen.

Zum 5. Abschnitt:

Auf den Vorrang einer (stofflichen) Verwertung von Abfällen vor anderen Behandlungsmöglichkeiten wurde bereits wiederholt hingewiesen.

Voraussetzung für eine derartige Verwertung ist die getrennte Sammlung der verwertbaren Abfälle (sodann: "Altstoffe", siehe auch §§ 12 und 13), weshalb ein eigener Abschnitt "Öffentliche Altstoffsammlung" geschaffen wurde.

Zu § 24:

Abs. 1 enthält die Verpflichtung der Gemeinde Wien, unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen, für jene Abfälle, die gemäß § 12 Abs. 2 und 3 aber auch § 13 getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden müssen, Sammelbehälter bereitzustellen. Da eine getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle nicht immer ökologisch sinnvoll ist (z.B. bestimmte Papiersorten bzw. Papiergemische, bestimmte Kunststoffarten etc.), ist jedenfalls zuvor die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung zu prüfen. Hierbei wird vor allem auch auf allenfalls bestehende private Sammelsysteme, die etwa aufgrund der Verpackungsverordnung, BGBl.Nr. 645/1992 eingerichtet werden, Bedacht zu nehmen sein.

Folgende technische bzw. betriebliche Gründe, die gegen eine öffentliche Altstoffsammlung; im Wege der Systemabfuhr sprechen, sind etwa denkbar: bei der Sammlung von reinem Zeitungspapier oder Styropor kann es beispielsweise sinnvoller und billiger erscheinen, lediglich LKW anstatt Sammelwagen (mit Presse) einzusetzen; andererseits kann bei größeren Mengen einer bestimmten Altstoffart sinnvoller sein, sogleich eine Presse anstatt einer Unzahl von Sammelbehältern zu verwenden.

Hinsichtlich der Einrichtungen der öffentlichen Altstoffsammlung und der Benützung der bereitgestellten Sammelbehälter für Altstoffe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die öffentliche Müllabfuhr. Zumeist wird die Aufstellung von Altstoffsammelbehältern auf Grundstücken der Gemeinde Wien erfolgen; die Pflichten der Liegenschaftseigentümer (Reinigungspflicht etc.) treffen in diesen Fällen daher die Gemeinde Wien. Vor allem für die Sammlung von Altpapier werden jedoch auch Sammelbehälter - wie für die öffentliche Müllabfuhr - auf privaten Liegenschaften aufgestellt werden.

In Abs. 4 wird § 8 nicht ausdrücklich zitiert, weil Altstoffe jedenfalls Abfälle sind. Die in § 8 umschriebene Pflicht trifft sohin jedenfalls auch den Altstoffbesitzer.

Zu Abschnitt 6:

Ein sehr wichtiger Bereich der Abfallwirtschaft wird durch den neugeschaffenen sechsten Abschnitt geregelt, der die Genehmigungspflicht und -verfahren von bestimmten Abfallbehandlungsanlagen (inkl. Deponien) betrifft.

Zu § 25:

Eine Genehmigungspflicht nach § 25 liegt nur dann vor, wenn die betreffende Anlage nicht nach den aufgelisteten bundesrechtlichen Vorschriften zu genehmigen ist. Die in § 25 Abs. 1 angeführten Anlagen bedürfen keinesfalls einer Genehmigung gemäß §§ 28 oder 29 AWG, BGBl.Nr. 325/1990 i.d.F. BGBl.Nr. 29/1993. Da sich dies sowohl aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) als auch aus

§ 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ergibt, war in § 25 Abs. 2 nicht nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen. Da auch in den anderen erwähnten bundesrechtlichen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren, - etwa nach der Gewerbeordnung - die Aspekte einer geordneten Abfallwirtschaft zu berücksichtigen und entsprechende Sachverständige beizuziehen sind, scheint es unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie nicht zweckmäßig, kumulativ zu den erwähnten bundesrechtlich bestehenden Genehmigungspflichten solche auf Landesebene zu normieren. § 25 stellt sohin diesbezüglich einen "Auffangtatbestand" - ähnlich wie § 28 (Bundes)AWG gegenüber § 29 AWG und der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 80/1974 i.d.F. 29/1993 - dar. Gegebenenfalls bedürfte die betreffende Anlage jedoch sowohl einer Genehmigung nach dem Wiener Abfallwirtschaftsgesetz als auch nach § 9 (Bundes)AWG, da sich letztere Bestimmung ausschließlich auf die innerbetriebliche Abfallvermeidung bezieht und andere - etwa nach dem Wiener Abfallwirtschaftsgesetz und der Gewerbeordnung - geschützte öffentliche Interessen unbeachtet lässt.

Unter die Genehmigungspflicht gemäß § 25 fallen sohin etwa bestimmte Behandlungsanlagen (beispielsweise Verbrennungsanlagen) für nicht gefährliche Abfälle von Krankenhäusern, Kompostieranlagen sowie Deponien untergeordneter Größe von Gebietskörperschaften oder mobile Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle u.dgl.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie erscheint es auch nicht zweckmäßig, jede Änderung der unter § 25 zu subsumierenden Anlagen der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz zu unterwerfen. Ist eine Änderung nicht geeignet, das durch das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geschützte öffentliche Interessen (§ 1 Abs. 2) wesentlich zu berühren, besteht keine Rechtfertigung des mit der Durchführung eines derartigen Verfahrens sowohl für die Behörde als auch für den Anlagenbetreiber verbundenen Aufwandes. Eine derartige Genehmigungspflicht wäre sogar kontraproduktiv und würde den Zielen dieses Gesetzes widersprechen. Hierbei seien vor allem Verbesserungen der Anlagen erwähnt.

Ob eine Anlagenänderung geeignet ist, die nach diesem Gesetz geschützten Interessen wesentlich oder unwesentlich zu berühren, wird oft im Einzelfall anhand der konkreten Projektunterlagen durch Beziehung der erforderlichen Sachverständigen beurteilt werden müssen. Allenfalls ist mit Bescheid festzustellen, ob die geplante Änderung genehmigungspflichtig ist oder nicht. (Siehe § 32)

Die Volumengrenze von 500 m³ für die Genehmigungspflicht von Kompostieranlagen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wurde der im Entwurf vorliegenden Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe angeglichen.

Abs. 2 enthält eine Definition des Begriffes "Anlage", um klarzustellen, daß der hier verwendete Anlagenbegriff nicht etwa ident ist mit jenem der GewO 1973, sondern weitergeht. Es sind jedenfalls auch mobile Anlagen darunter zu subsumieren.

Unter stationären Anlagen sind vom Menschen geschaffene örtlich gebundene Einrichtungen zu verstehen (vgl. etwa § 74 Abs. 1 GewO 1973). Das Merkmal der örtlichen Gebundenheit ist dabei nicht nur dann gegeben, wenn die Einrichtung schon ihrer physischen Natur nach unbeweglich ist, sondern auch dann, wenn die ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtung (z.B. Container, LKW usgl.) nach der Absicht des Betreibers ausschließen oder überwiegend und für längere Zeit an einem bestimmten Standort betrieben werden soll (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 24. Juni 1992, Zl. 91/12/0097).

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen stationären und mobilen Anlagen daher schwierig sein. Das Abgrenzungskriterium wird hierbei einerseits die vom Betreiber selbst angegebene Zweckbestimmung sein: sollen nicht nur die vor Ort anfallenden Abfälle behandelt werden, sondern auch Abfälle von anderen Standorten, ist dies eher ein Hinweis auf eine stationäre Anlage. Ein weiteres wichtiges Abgrenzungskriterium ist andererseits der Zeitrahmen, in dem die Anlage an einem Ort betrieben werden soll: Ein Zeitrahmen von nicht länger als 6-12 Monaten spricht eher für das Vorhandensein einer mobilen

Anlage.

Jedenfalls sind bei der Beurteilung, ob eine Anlage stationär oder mobil ist, sämtliche Kriterien (Zweckbestimmung, Zeitrahmen und schließlich auch feste Verbindung mit dem Boden) heranzuziehen.

Da die Verwendung der meisten Anlagen zur bloßen physikalischen Behandlung von Abfällen (z.B. von Müllverdichtern und Müllzerkleinerern sowie von Altpapierpressen etc.) grundsätzlich nicht geeignet scheint, die im § 1 Abs. 2 geschützten öffentlichen Interessen zu beeinträchtigen, wurden sie von den einer Genehmigungspflicht unterliegenden Anlagen ausgenommen. Das Gleiche gilt für Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Sortierung von Bauabfällen (sofern sie aufgrund ihrer Größe oder Kapazität nicht ohnehin vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind). Dienen derartige Anlagen jedoch auch der Zerkleinerung von Bauabfällen, unterliegen sie - bei Vorliegen der sonstigen Kriterien - der Genehmigungspflicht gemäß § 25, da sie aufgrund der möglichen Lärm- und Staubemissionen geeignet scheinen, die öffentlichen Interessen zu berühren.

Abs. 3 sieht aus Gründen der Verwaltungsökonomie eine Verhandlungskonzentration vor, falls die Anlage auch nach anderen Landesgesetzen (etwa Bauordnung für Wien, Wiener Naturschutzgesetz etc.) bewilligungs- oder genehmigungspflichtig ist.

Zu § 26:

§ 26 regelt die Genehmigung für die Errichtung, Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung von stationären Abfallbehandlungsanlagen. Genehmigungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Wien. Die abfallrechtliche Genehmigung bezieht sich immer nur auf eine ganz bestimmte Anlage, keinesfalls allgemein auf einen "Anlagentyp". Die Behörde hat sohin im Einzelfall zu prüfen, ob eine Genehmigung - gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen und/oder Befristungen - erteilt werden kann (vgl. Abs. 5). Darüberhinaus muß die Anlage dem Wiener Abfallwirtschaftskonzept entsprechen, d.h. sie muß für die geordnete Entsorgung der in Wien anfallenden Abfälle erforderlich sein. Kann auch durch die Vorschreibung von Auf-

lagen oder Bedingungen nicht sichergestellt werden, daß durch die Anlage die in § 1 geschützten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden, ist der Antrag auf Genehmigung abzuweisen. Liegen einem Antrag auf Genehmigung Unterlagen bei, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Projektes nicht ausreichend sind, kann die Behörde dem Projektwerber gemäß § 13 Abs. 3 AVG auftragen, diese binnen einer bestimmten Frist zu ergänzen bzw. fehlende Unterlagen nachzureichen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser gesetzten Frist ist der Antrag wegen Formgebrechens zurückzuweisen.

Ist die zusätzliche Erteilung einer Betriebsbewilligung erforderlich, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid in Form einer Auflage vorzuschreiben, daß vor Inbetriebnahme um die Erteilung einer Betriebsbewilligung bei der Genehmigungsbehörde schriftlich anzusuchen ist.

In Abs. 1 ist die Vorlage der Einreichunterlagen in mindestens vierfacher Ausfertigung vorgesehen. Dies bedeutet, daß die Behörde bei Bedarf auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen kann.

Analog zu § 29 Abs. 3 AWG müssen die Einreichunterlagen auch Angaben über die Eignung des Standortes enthalten (Bodenverhältnisse, Abstand zu den nächsten Nachbarn, zu erwartende Immissionen etc.). Da eine baubehördliche Genehmigung - anders als aufgrund § 29 Abs. 13 AWG - bei Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz nicht entfällt, werden Fragen der entsprechenden Flächenwidmung bereits im jeweiligen Bauverfahren abzuklären sein.

Abs. 4 bringt zum Ausdruck, daß die Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in den Häusern des sogenannten "1. Kreises" (vgl. § 356 Abs. 1 GewO 1973) bekanntzumachen ist.

Der Anschlag "in der Gemeinde" hat - analog zum gewerberechtlichen Verfahren - an der Amtstafel des Magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes zu erfolgen, in dem die Anlage errichtet werden soll.

Zu Abs. 6: Gemäß § 1 des Wiener Umweltschutzgesetzes ist die Umweltanwaltschaft eine Einrichtung zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes bei Verfahren, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden. Da sämtliche durch § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes geschützten Interessen im weiteren Sinn im Interesse des Umweltschutzes sind, genießt die Wiener Umweltanwaltschaft volle Parteistellung. Die Parteistellung weiterer Personen (z.B. des Projektwerbers, des Liegenschaftseigentümers etc.) richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des AVG (§ 8).

Abs. 7 soll eine unnötige Verzögerung des Baubeginns dann verhindern, wenn die Interessen des Nachbarn offenbar hinreichend geschützt sind und lediglich der Projektwerber selbst - etwa gegen die Vorschreibung bestimmter Auflagen - berufen hat. Mit der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme der Anlage darf daher in diesem Fall unter der Voraussetzung begonnen werden, daß sämtliche vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden.

Zu Abs. 8: Eine geordnete Abfallwirtschaft ist abhängig vom Vorhandensein der entsprechenden Anlagen. Wird ein genehmigtes Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist nicht ausgeführt, erlischt die erteilte Genehmigung. Dies soll eine Verfälschung der bestehenden Entsorgungssituation durch Anlagen, die zwar genehmigt, jedoch nicht fertiggestellt wurden, verhindern. Eine kürzere als die gesetzliche Zwei-Jahresfrist ist von der Behörde bescheidmäßig dann festzusetzen, wenn sowohl objektive als auch subjektive Kriterien vorliegen. Die objektiven Kriterien sind ausdrücklich im Gesetz genannt (Größe der Anlage, Art und Umfang des Betriebes), die subjektiven ergeben sich aus dem Begriff "zumutbar", der auf die typischerweise erforderliche Dauer in der konkreten Situation des Projektwerbers verweist. Dies soll ermöglichen, auf die individuelle Situation, nicht jedoch auf bloß finanzielle Schwierigkeiten des Projektwerbers einzugehen.

Die Befristung der Durchführung des Bauvorhabens soll dazu dienen, die erfahrungsgemäß mit derartigen Bauführungen ver-

bundenen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie Belästigungen für den Menschen - zumindest zeitlich - möglichst einzuschränken.

Abs. 9 bringt zum Ausdruck, daß Genehmigung und Betriebsbewilligung die dingliche Wirkung haben.

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt die Parteistellung der Nachbarn. Sie ist inhaltlich mit dem in der Gewerbeordnung geregelten Partierecht der Nachbarn ident und umfaßt nicht nur jene Personen, deren Besitz unmittelbar an das Grundstück grenzt, auf dem eine Anlage errichtet bzw. geändert werden soll, sondern ohne Rücksicht auf die örtliche Lage alle Personen, deren Leben, Gesundheit oder Sicherheit durch die geschützten Interessen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 (d.h. Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sicherheit oder unzumutbare Belästigung durch von der Anlage ausgehende Emissionen) berührt werden können.

Durch diese Bestimmungen werden dem Einzelnen sohin - wie etwa in der Gewerbeordnung - subjektiv öffentliche Rechte eingeräumt. Hinsichtlich der über den Nachbarschutz hinausgehenden objektiv geschützten Interessen kommt den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Diesbezüglich vorgebrachte Einwendungen müßte die Behörde sohin als unzulässig zurückweisen.

Durch Abs. 2 wird eindeutig festgelegt, in welchem Umfang und von welchem Zeitpunkt an ein Nachbar Parteistellung erlangt. Den Nachbarn steht frei, ob sie ihre Einwendungen schriftlich vor der anberaumten mündlichen Verhandlung bei der Behörde einbringen oder anlässlich dieser Verhandlung mündlich erheben.

Eine Bescheidzustellung hat nur an jene Nachbarn zu erfolgen, die Parteistellung erlangt haben.

Zu § 28:

Diese Regelung bezieht sich auf stationäre Anlagen, eine analoge Bestimmung für mobile Anlagen findet sich in § 30.

Wurde bei der Ausführung des Projektes - d.h. bei der Errichtung der Behandlungsanlage/Deponie vom genehmigten Projekt abgewichen, kann eine Betriebsbewilligung nur ergehen, wenn diese Abweichungen keine Genehmigungspflichtigen Änderungen einer (bestehenden) Anlage darstellen würden. Andernfalls müßte neuerlich um eine (Errichtungs-)Genehmigung angesucht werden.

Vor Vorliegen der erforderlichen rechtskräftigen Betriebsbewilligung darf die Anlage nicht betrieben werden.

Die Behörde kann auch einen befristeten Probetrieb anordnen. Dies ist aber - anders als etwa im (Bundes-)abfallwirtschaftsgesetz - nicht zwingend vorgesehen. Die Vorschreibung eines Probetriebes wird vielmehr in jenen Fällen erfolgen, in denen - etwa aufgrund der Neuartigkeit des Behandlungsverfahrens usgl. - die tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die sonstigen nach diesem Gesetzesentwurf geschützten Interessen zur Zeit die Erteilung einer Betriebsbewilligung (d.h. vor Inbetriebnahme der Anlage) noch nicht exakt abgeschätzt werden können.

Vor Ablauf der Frist für den Probetrieb hat der Antragsteller sodann um Betriebsbewilligung anzusuchen.

Wird die Zulassung eines befristeten Probetriebes von der Behörde als zweckmäßig erachtet, hat sie dies im Genehmigungsbescheid mittels einer entsprechenden Auflage vorzuschreiben.

Abs. 4:

Häufig wird sich erst nach Fertigstellung einer Anlage die Notwendigkeit von weiteren oder auch anderen Auflagen oder Bedingungen zeigen, um das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2) hinreichend zu schützen. Die Behörde kann daher zum Schutz des öffentlichen Interesses auch im (Betriebs-)bewilligungsbescheid zusätzliche oder andere Auflagen oder Bedingungen vor schreiben.

Durch § 28 wird sohin die Beeinträchtigung der geschützten Interessen durch Anlagen, die nicht dem Genehmigungsbescheid

entsprechend ausgeführt wurden, aber auch durch konsensmäßig errichtete Anlagen, deren Auswirkungen beim bloßen Vorliegen des Projektes nicht hinreichend abzuschätzen waren, möglichst hintangehalten.

Abs. 5 soll einerseits eine Verfahrensverzögerung verhindern, trägt jedoch andererseits dem Grundsatz des Parteiengehörs insofern Rechnung, als sämtliche Parteien des Genehmigungsverfahrens dem Bewilligungsverfahren beizuziehen sind, wenn die Vorschreibung neuer oder anderer Auflagen erforderlich scheint. Zeigt sich diese Notwendigkeit während einer Verhandlung, so wäre diese Verhandlung zur Ladung der Parteien zu vertagen.

Das Parteienrecht gemäß Abs. 5 erstreckt sich sohin ausschließlich auf den Bereich der neuen bzw. anderen Auflagen bzw. Bedingungen.

Für die Frage der Parteistellung weiterer Personen sind ebenfalls (wie in § 26) die Bestimmungen des AVG heranzuziehen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung bezieht sich ebenfalls auf stationäre Anlagen, eine analoge Regelung für mobile Anlagen findet sich in § 31.

Die Möglichkeit, nachträglich Auflagen vorzuschreiben, soll dem weitestgehenden Schutz der öffentlichen Interessen dienen.

Nur soweit derartige Auflagen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, kommt es nicht darauf an, ob sie dem Anlageninhaber wirtschaftlich zumutbar sind.

Es muß daher in der Bescheidbegründung dargelegt werden, ob die vorgeschriebene Auflage zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist oder lediglich dem Schutz vor Belästigungen dient.

Die Bestimmung in Abs. 2 soll eine allzu große Benachteiligung der Betriebsinhaber durch neu hinzugekommene Nachbarn vermeiden.

Abs. 3 ist § 79 Abs. 3 der GewO 1973 i.d.F. BGBl. Nr. 29/1993 nachgebildet. Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, einen Anlagenbetreiber zur Sanierung seiner Anlage zu verpflichten.

Abs. 4 stellt einerseits klar, daß das Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen - ebenso wie etwa das Verfahren gemäß § 79 GewO - aus der Sicht der Parteistellung der Nachbarn keine "Fortsetzung" oder "Neuaufrollung" des Genehmigungsverfahrens darstellt, sondern ein völlig getrennt zu betrachtendes Verfahren. Andererseits wird in dieser Bestimmung darauf hingewiesen, daß die Parteistellung der Nachbarn in diesem Verfahren in der gleichen Weise begründet wird wie im Genehmigungsverfahren. Die Parteistellung anderer Personen (Liegenschaftseigentümer, Umweltanwaltschaft etc.) ergibt sich aus § 8 AVG.

Zu Abs. 5:

Diese Regelung wurde zwecks Übersichtlichkeit und Klarheit bewußt nicht etwa unter den Titel "Übergangsbestimmungen" sondern unter "Nachträgliche Auflagen" gereiht. Dies deshalb, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Vorschreibung nachträglicher Auflagen auch für sogenannte "Altanlagen" zulässig ist, um die von diesen ausgehenden Gefährdungen bzw. Belästigungen hintanzuhalten. Die Behörde kann von sich aus - soweit erforderlich - tätig werden; ein Genehmigungsverfahren - etwa zur Änderung einer Anlage - ist hierzu nicht erforderlich.

Zu § 30:

In § 30 werden das Genehmigungs- sowie Betriebsbewilligungsverfahren für mobile Abfallbehandlungsanlagen geregelt. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind weitgehend ident mit jenen für stationäre Anlagen, doch wird auf die Besonderheiten einer mobilen Anlage eingegangen: So sind in den Einreichunterlagen Angaben über in Anspruch genommene sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße möglich.

Da mobile Anlagen oft an mehreren - aber bereits zur Projekt einreichung bekannten - Standorten eingesetzt werden,

haben die Einreichunterlagen darüber Informationen zu enthalten.

Zwecks Klärung allenfalls auftretender Zweifel über die Einordnung der betreffenden Abfallbehandlungsanlage als mobil oder als stationär ist auch die vorgesehene Aufstellungsdauer an den jeweiligen Orten bekanntzugeben. Ist geplant, die Aufstellungsorte ständig zu wechseln (etwa bei Behandlungsanlagen auf LKW) oder sind die Aufstellungsorte zum Zeitpunkt der Projekteinreichung noch völlig unbekannt, ist in den Einreichunterlagen darauf hinzuweisen. In diesen Fällen, in denen ein "Errichten" der mobilen Anlage gar nicht erfolgt, wird lediglich die Inbetriebnahme (oder wesentliche Änderung) einer Genehmigung bedürfen. Mangels eines bestimmabaren Nachbarkreises, können bei Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren für mobile Anlagen auch keine Parteirechte für Nachbarn vorgesehen werden. Dies kommt durch die Formulierung "... Parteistellung haben nur der Bewilligungsgeber und die Umweltanwaltschaft" zum Ausdruck. Selbstverständlich bleiben andere in § 8 AVG begründete Parteirechte unberührt. Dies bedeutet jedoch keinesfalls eine "Erleichterung" für das Erlangen von Genehmigungen, da hier der Schutz von allfälligen Anrainern vor Belästigungen oder Beeinträchtigungen als objektiv öffentliches Interesse zu werten und somit von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Die Behörde hat bei der Erteilung der Genehmigung bzw. Betriebsbewilligung und der Vorschreibung von Auflagen von einem abstrakten Anrainerkreis auszugehen.

Der Umweltanwaltschaft wurde auch in diesem Falle Parteistellung eingeräumt, da auch mobile Behandlungsanlagen besondere Umweltrelevanz haben. Mangels anderslautender Bestimmung umfaßt im Parteirecht - ebenso wie im § 27 Abs. 3 - die Geltendmachung sämtliche der in § 1 Abs. 2 geschützten Interessen.

Aus § 30 ergibt sich schlüssig, daß nicht für jeden Aufstellungsort einer mobilen Anlage ein neuerliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Abs. 6 enthält die Möglichkeit eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens für mobile Anlagen, die hinsichtlich ihres

Typs (Betriebsweise, Ausstattung) bereits abfallrechtlich genehmigten mobilen Behandlungsanlagen gleichartig sind. "Abfallrechtlich genehmigt" bedeutet hierbei etwa aufgrund des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes oder eines anderen Landes-Abfallgesetzes.

Durch Abs. 7 ist klargestellt, daß auch die Genehmigung für mobile Anlagen dinglich wirkt.

Zu § 31:

Diese Bestimmung regelt die Vorschreibung nachträglicher Auflagen für mobile Anlagen.

Abs. 1 betrifft jenen Fall, in dem sich bei bereits genehmigten Anlagen allgemein (d.h. unabhängig vom jeweiligen Aufstellungsort) die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen als notwendig erweist.

Abs. 2 bezieht sich hingegen auf die Erforderlichkeit der Vorschreibung von Auflagen aufgrund eines bestimmten Aufstellungsortes (z.B. geringe Entfernung zu den nächsten Anrainern, stark verbautes Gebiet, allfällige Immissionsvorbelastungen des betreffenden Gebietes usgl.). Abs. 2 ist sohin in etwa mit § 84 GewO 1973 ("Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage") vergleichbar.

Zu § 32:

Diese Bestimmung ist § 358 GewO 1973 nachempfunden. Die ausdrückliche Festlegung der Möglichkeit, im Zweifel ob eine Anlage oder deren Änderung genehmigungspflichtig sei, von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers einer Anlage einen Feststellungsbescheid zu erlassen, erwies sich als notwendig, da einerseits dem Anlagenbetreiber nicht zugemutet werden kann, sich bei ungeklärter Lage einer Bestrafung auszusetzen. Andererseits entwickelte der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden den Grundsatz, daß zwar die bescheidmäßige Feststellung von Rechten oder Rechtsverhältnissen auch dann zulässig ist, wenn sie nicht gesetzlich vorgesehen ist, die bescheidmäßige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen jedoch nur dann, wenn eine

Vorschrift sie ausdrücklich vorsieht.

Wie sich bei der Vollziehung des (Bundes) AWG bereits wiederholt gezeigt hat, tritt gerade bei geplanten Änderungen von Abfallbehandlungsanlagen häufig die Frage auf, ob diese geeignet sind, eine Gefährdung der geschützten öffentlichen Interessen herbeizuführen und somit als wesentliche Änderungen der Genehmigungspflicht unterliegen. Da das AWG jedoch anders als etwa die GewO - die Erlassung diesbezüglicher Feststellungsbescheide nicht ausdrücklich vorsieht, muß man sich in diesen Fällen damit behelfen, daß der Projektwerber jedenfalls einen Antrag auf Genehmigung zu stellen hat, der gegebenenfalls - nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens - wegen Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht zurückzuweisen ist.

Um nun nicht auch bei der Vollziehung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes diesen umständlichen und unbefriedigenden Weg beschreiten zu müssen, wurde die entsprechende Bestimmung in § 32 aufgenommen.

Zu § 33:

Die hier getroffene Regelung hat einerseits den Zweck, Beeinträchtigungen der geschützten Interessen durch unzureichende Maßnahmen bei bzw. nach Auflassung einer Anlage oder Deponie hintanzuhalten. (Eine ähnliche Bestimmung wurde etwa auch durch die Gewerbeordnungsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399 in die Gewerbeordnung aufgenommen.)

Andererseits wird dadurch sichergestellt, daß stets repräsentative Aussagen über den Bedarf und den Bestand an Behandlungsanlagen und Deponien - wie auch im Wiener Abfallwirtschaftskonzept (§ 2) vorgesehen - getroffen werden können.

Um die Durchführung der erforderlichen Vorkehrungen jedenfalls zu gewährleisten, wird ausdrücklich klargestellt, daß auch die Maßnahmenvorschreibung dingliche Wirkung hat.

Aufgrund der Bestimmung des § 29 Abs. 5 werden auch Altanlagen und -deponien vom § 33 erfaßt.

Zum 7. Abschnitt

Zu den §§ 34 - 41:

Die abgabenrechtlichen Bestimmungen wurden weitgehend unverändert vom Müllabfuhrsgesetz 1965 (§§ 11-16) übernommen, da sie sich in bereits langjähriger Vollzugspraxis sehr bewährt haben. Sie enthalten lediglich jene Modifikationen, die erforderlich waren, um den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzesentwurfes zu entsprechen sowie dem übrigen Gesetzestext angeglichene sprachliche Überarbeitungen.

Zu § 36 Abs. 2 ist folgendes auszuführen:

Durch das Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBI.Nr. 30, § 15 Abs. 3 Z 5., werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückengräben, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahresfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, auszuschreiben. Zur Vermeidung einer Disharmonie zwischen der Regelung im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen des FAG 1993 wurde der letzte Satz des § 36 Abs. 2 eine entsprechende Formulierung aufgenommen. Dies scheint auch deshalb geboten, weil die Landesgesetzgebung (§ 8 Abs. 5 F-VG 1948) das den Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 eingeräumte Recht einer Abgabenausschreibung mittels Beschuß der Gemeindevertretung nur erweitern, nicht jedoch einschränken, kann (siehe auch Erkenntnis des VfGH Slg. 4205/62).

Die durch § 36 Abs. 4 bewirkte Erhöhung der Grundgebühr für Sammelbehälter auf einem gemeinsamen Standplatz gegenüber der bisherigen Rechtslage ist erforderlich, da die hierfür bisher gewährte 75%ige Ermäßigung nach den heutigen Gegebenheiten in keiner Weise gerechtfertigt erschien.

Zu § 41:

Die Einschränkung der Müllabfuhr wegen Feiertage ist nur für jene Liegenschaften von Bedeutung, bei denen auch am Samstag entleert wird: sollte nämlich ein Feiertag auf einen Samstag fallen, entfällt diese Entleerung, der Müll wird aber am nächsten Werktag abgeholt. Die betreffende Entleerung erfolgt sohin jedenfalls - lediglich etwas später.

Zum 8. Abschnitt:

Zu § 42:

Auch diese Bestimmung war bereits im Müllabfuhrgesetz 1965 (§ 17) enthalten.

Zu § 43:

Diese Sonderregelung für Kleingartenanlagen war ebenfalls schon im Müllabfuhrgesetz 1965 (§ 18) enthalten.

Zu § 44:

Jene Bescheide, die sich an den Liegenschafts- bzw. Bauwerkeigentümer richten (z.B. abgabenrechtliche Bescheide), haben dingliche Wirkung.

Die eindeutige Klarstellung, daß sich sowohl der Genehmigungsbescheid für die Errichtung als auch der Bewilligungsbescheid für den Betrieb von Anlagen auf die jeweilige Anlage beziehen und sohin unabhängig von einem allfälligen Wechsel der Person des Betreibers wirksam sind, (d.h. daß sie dingliche Wirkung haben), erfolgt im anlagenrechtlichen Abschnitt (6. Abschnitt, § 26 Abs. 9 und § 30 Abs.7).

Zu § 45:

Durch die in Abs. 1 enthaltene regelmäßige Überprüfungspflicht der Behörde ("behördliche Aufsicht") wird der Richtlinie des Rates über Abfälle, 75/442/LWG v. 15. Juli 1975 (Abl. Nr. L 194/49) Art. 9, entsprochen.

Abs. 2 und 3 sind den §§ 32 und 18 des (Bundes)Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. § 7 des nicht mehr geltenden Sonderabfallgesetzes nachgebildet:

Werden Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt oder abgelagert (z.B. Behandlung in einer nicht genehmigten Anlage, Ablagerung auf einer nicht genehmigten Deponie etc.), so hat die Behörde (der Magistrat) primär dem Verursacher die Maßnahmen, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlich sind, aufzutragen.

Subsidiär haftet der Eigentümer der Liegenschaft (unter den im § 45 Abs. 3 letzter Satz genannten Voraussetzungen auch seine Rechtsnachfolger), auf der die gesetzwidrige Handlung vorgenommen wurde, jedoch nur dann, wenn er diesem Verhalten zustimmte oder es zumindest duldet. Ihm stehen sodann lediglich privatrechtliche Regreßansprüche gegen den Verursacher zu.

Bei Gefahr im Verzug hat der Magistrat die notwendigen Maßnahmen unverzüglich - auf Kosten des Verpflichteten - zu veranlassen, d.h. unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls ohne Aufschub durchführen zu lassen (Abs. 4).

Bei der Interpretation dieser Bestimmung dürfen die kompetenzrechtlichen Aspekte nicht außer acht gelassen werden: In den §§ 18 und 32 (Bundes)AWG hat der Bund seine Regelungskompetenz auch für nicht gefährliche Abfälle zum Teil in Anspruch genommen. So lautet § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz leg.cit. etwa: "... werden andere Abfälle - soweit für diese Abfälle Bestimmungen hinsichtlich Sammlung, Lagerung, Behandlung und Transport in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind - nicht gemäß den §§ 16 bis 18 entsorgt oder werden sie entgegen den §§ 19, 20 und 28 bis 30 befördert, gelagert oder behandelt ...".

Dazu ist zu bemerken, daß weder § 16 noch § 18 sondern lediglich § 17 Abs. 2 leg.cit. nicht gefährliche Abfälle betrifft, und zwar jene, die beim Abbruch von Baulichkeiten anfallen. Auf diese Abfälle sind daher die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 und 3 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz nicht anzuwenden.

Weiters erwähnt § 18 Abs. 4 (Bundes)AWG Ablagerungen von Abfällen, die nicht Sonderabfälle gemäß § 1 und 2 des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983, sind und die vor Inkraft-

treten dieses Bundesgesetzes durchgeführt wurden...". Dazu ist zu bemerken, daß sich aus der Formulierung des § 45 Abs. 2 und 3 des vorliegenden Entwurfes ergibt, daß von dieser Bestimmung ohnehin nur Handlungen erfaßt werden, die nach Inkrafttreten des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes gesetzt wurden.

Für Behandlungsaufträge für nicht gefährliche Abfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (rechtswidrig) abgelagert wurden, sind daher - in eingeschränktem Maße - nur § 18 (4) (Bundes)AWG oder die Bestimmungen der Reinhalteverordnung 1982, ABl. 21/1982, anzuwenden.

Von den Bestimmungen der §§ 19, 20 und 28 bis 30 (Bundes)abfallwirtschaftsgesetz bezieht sich lediglich § 29 Abs. 1 Z. 3 und 6 auf Behandlungsanlagen bzw. Deponien mit einer bestimmten Mindestkapazität bzw. -größe für nicht gefährliche Abfälle. Sollten Abfälle in derartigen - konsenswidrig betriebenen - Anlagen oder Deponien behandelt bzw. abgelagert werden, wäre ein Behandlungsauftrag ebenfalls nicht nach § 45 des vorliegenden Entwurfes, sondern vielmehr gemäß § 32 (Bundes-)abfallwirtschaftsgesetz zu erteilen.

Zu § 46:

Eine ähnliche Bestimmung fand sich bereits im Müllabfuhrgesetz 1965 (§ 10).

Die bisherige Bestimmung wird dahingehend präzisiert, daß nunmehr klargestellt wird, daß der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, den angeführten Personen Zutritt zu seiner Liegenschaft zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Anfertigung von Abschriften bzw. Ablichtungen zu gestatten. Darüberhinaus hat er auch angeordnete Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 ungehindert durchführen zu lassen.

Der Personenkreis, dem gegenüber diese Pflichten bestehen, wird von den Organen der zuständigen Behörde auf die von ihr herangezogenen Personen ausgedehnt, um auch Sachverständigen und sonstigen beauftragten Personen, die an der Vollziehung des Gesetzes beteiligt sind, eine ungehinderte Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Abs. 2 normiert eine Ausweispflicht der betreffenden Personen auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Verfügungsberichtigten.

Zu § 47:

Die vorliegende Bestimmung enthält im Gegensatz zum bisherigen § 21 des Müllabfuhrgesetzes 1965 eine Aufzählung der Straftatbestände.

Der Strafrahmen wird auf einen zeitgemäßen Betrag angehoben.

Zu Z. 6: Die Behandlungspflicht gemäß § 8 trifft nicht nur die Besitzer von Müll (sofern nicht von der öffentlichen Müllabfuhr erfaßt) sondern auch von anderen Abfällen (Sperrmüll, Altstoffe etc.). Jeder Abfallbesitzer, der diese Abfälle nicht entsprechend § 1 ordnungsgemäß behandelt oder behandeln läßt, macht sich daher strafbar. Da § 1 Abs. 1 lediglich deklaratorisch wirkt, sind in Z 6 auch die maßgeblichen Bestimmungen (§§ 12 bis 15) mit normativem Charakter zitiert.

Abs. 2 enthält die - leicht modifizierte - Bestimmung des bisherigen § 21 Abs. 1 Müllabfuhrgesetz 1965.

Zu § 49:

Mit dieser Bestimmung wird der Bezeichnungspflicht gemäß Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG entsprochen.

Zu § 50:

§ 50 enthält Übergangsbestimmungen.

Durch die Formulierung "ordnungsgemäß" in Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß beispielsweise durch einen konsenslosen Baubeginn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die darin enthaltenen Genehmigungsbestimmungen nicht umgangen werden können.